

11/1997

Einstimmige Empfehlung des CDU-Präsidiums an den Bundesvorstand:

Helmut Kohl ist unser Spitzenkandidat für die Bundestagswahl 1998

Einstimmig hat das Parteipräsidium der CDU die Bereitschaft des Bundeskanzlers begrüßt, bei den Bundestagswahlen 1998 erneut zu kandidieren, und dem Bundesvorstand empfohlen, Helmut Kohl zum Spitzenkandidaten der CDU zu nominieren.

„Wir sehen in der Kandidatur von Helmut Kohl“ – so Generalsekretär Peter Hintze

auf einer Pressekonferenz im Anschluß an die Präsidiumssitzung am 7. April im Konrad-Adenauer-Haus – „das exzellente Fundament für einen Wahlerfolg 1998 und die sichere Grundlage für die Durchsetzung der wichtigen Reformen, die Deutschland an die Schwelle zum 21. Jahrhundert dringend braucht.“
Hintze weiter: „Helmut Kohl hat seine Be-

Fortsetzung Seite 3

Arbeitsplätze

Steuern

Renten

**PETER HINTZE:
DIE CDU GEHT
IN DIE OFFENSIVE**

Aktionstag am 26. April (Seite 7)

Wir wollen der Öffentlichkeit zeigen, daß wir geschlossen hinter unseren Reformprojekten stehen.

IN DIESER AUSGABE

● **Mit Helmut Kohl
Reformen für das
21. Jahrhundert** Seite 4

● **Peter Hintze:
Die CDU geht jetzt
in die Offensive** Seite 5

**SPD in
der Steuerpolitik
tief gespalten**

- Die widersprüchlichen Äußerungen von SPD-Politikern zum Thema Steuerreform

Mit einem Schreiben des Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Wolfgang Schäuble, an die Mitglieder seiner Fraktion

**Grüner
Teil**

Große Steuerreform:

**Weniger Steuern –
mehr Arbeitsplätze**

Erläuterungen zur
großen Steuerreform 1998/99

Seite 8–27

Sicherheit im Alter

Erläuterungen zum Beschluß
des Bundesausschusses der CDU
Deutschlands zur Rentenreform
vom 19. März 1997

Seite 28–40

Wolfgang Schäuble: Eine gute Entscheidung für Deutschland

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt die Entscheidung des Bundeskanzlers, 1998 erneut bei der Bundestagswahl anzutreten. Gerade in einer Zeit schwieriger gesellschaftlicher Umbrüche, wichtiger politischer Entscheidungen und bedeutender außenpolitischer Veränderungen braucht Deutschland einen Kanzler mit großer Durchsetzungskraft und Autorität. Der Bundeskanzler kann sich auf die volle Unterstützung und den Rückhalt der Gesamtfraktion verlassen. Dies ist eine gute Entscheidung für Deutschland.

Fortsetzung von Seite 1

reitschaft zu einer erneuten Kandidatur in Absprache mit seiner Familie erklärt. Deren Zustimmung war für ihn ganz besonders wichtig; denn die schwere Aufgabe, die er noch einmal übernehmen will, läßt sich nur erfüllen, wenn die Familie sie mitträgt.

Die Bundestagswahl 1998 wird eine Wahl von großer Bedeutung sein, eine Schicksalswahl für Deutschland, bei der es um die Entscheidung geht:

- **Koalition der Mitte unter Führung der CDU**
- oder
- **Linksblock aus dem Zusammenschluß von SPD, Grünen und PDS.**

Der Bundeskanzler stellt sich dieser Herausforderung und will an der Spitze der Regierung seinen Beitrag dazu leisten, auch die Bundestagswahlen 1998 wieder zu gewinnen.

Nur die Politik der Mitte kann auf dem schwierigen Weg ins 21. Jahrhundert die Reformkraft aufbringen, die notwendig ist, um die Kraft der Ökologischen und Sozialen Marktwirtschaft auch in Zukunft zu entfalten.

Wir denken bei dieser Entscheidung über den Tag hinaus und stellen uns der Verantwortung auch für die kommende Generation.“

Große Steuerreform

Das Parteipräsidium befaßte sich mit dem Fahrplan der Reformprojekte und zeigte sich fest entschlossen, die Gesetzgebung zur großen Steuerreform noch vor der Sommerpause des Bundestages abzuschließen – unabhängig davon, was sich aus den Gesprächen mit den Sozialdemo-

kraten über diese Reform ergibt.

Generalsekretär Peter Hintze: „Die große Steuerreform ist der wichtigste Schlüssel für mehr Wachstum und mehr Arbeitsplätze in Deutschland. Es kommt uns auf jeden Tag Zeitgewinn an. Deshalb noch einmal unser dringender Appell an die SPD: zu den Steuergesprächen zurückzukehren, damit das Verfahren in Bundesrat und Vermittlungsausschuß abgekürzt werden kann.“

Zur Diskussion um ein Einwanderungsgesetz

Ausführlich hat sich das Parteipräsidium mit Fragen auseinandergesetzt, die von der Opposition, einigen Bundesländern und der FDP aufgeworfen worden sind. Ein Einwanderungsgesetz – so lautet das Resümee – löst kein einziges Problem, schafft aber viele neue. Die damit verbundenen Vorstellungen und Vorschläge laufen auf die Täuschung der deutschen Öffentlichkeit hinaus: Es wird so getan, als könne ein Einwanderungsgesetz den Zuzug von Ausländern begrenzen.

Generalsekretär Peter Hintze: „Das Gegenteil wäre der Fall: Ein solches Gesetz würde den Zuzug von Ausländern nach Deutschland ausweiten, weil keiner der Vorschläge vorsieht, auch das Asylrecht in die Quotierung eines Einwanderungsgesetzes mit aufzunehmen.“

Aber ein Einwanderungsgesetz ohne Einbeziehung des Asylrechts ist eine Mogelpackung. Eine solche gesetzliche Regelung wird es mit der CDU nicht geben.“

**Materialien zum
Aktionstag „Reformen
für mehr Arbeitsplätze“
am 26. April ► Seite 43**

Mit Helmut Kohl Reformen für das 21. Jahrhundert

Zum Eintritt in die letzten 1000 Tage bis zum Jahr 2000 am Sonntag, dem 6. April 1997, erklärte Generalsekretär Peter Hintze:

Nur noch 1000 Tage bis zum Jahr 2000 – der Symbolkraft des Eintritts in ein neues Millennium kann sich keiner entziehen. Ziele brauchen Zeithorizonte. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, Deutschland auf das nächste Jahrtausend vorzubereiten. Der Bundestagswahl '98 kommt hierbei eine überragende Bedeutung zu. Die Bereitschaft des Kanzlers, die Koalition ins nächste Jahrhundert zu führen, ist die Garantie für eine erfolgreiche Verbindung von Veränderungskraft und Verlässlichkeit.

Die Sprachlosigkeit, von der die Sozialdemokraten angesichts der großen Reformaufgaben befallen sind, zeigt: Die Opposition ist den Aufgaben des 21. Jahrhunderts nicht gewachsen. Das hilflose Hin- und Herdümpeln der SPD in der Kandidatenfrage ist hierfür ein weiterer Beleg.

Die Koalition der Mitte wird die Zeit nutzen, um grundlegende Reformen durchzusetzen:

● Jetzt ist die Zeit gekommen

für eine Vertiefung und Erweiterung der Europäischen Union. Der pünktliche Start der Währungsunion auf einer festen Stabilitätsbasis ist das wichtigste Schlüsselprojekt der europäischen Einigung an der Jahrhundertsschwelle.

● Jetzt ist die Zeit gekommen

für eine grundlegende Reform unseres Steuersystems. Niedrigere Steuersätze bei

einer gleichzeitig verbreiteten Bemessungsgrundlage und mehr Übersichtlichkeit im Steuerrecht sind die Eckpfeiler. Wir wollen auch eine spürbare Nettoentlastung der Bürger und der Unternehmen, damit sich Leistung und die Schaffung von Arbeitsplätzen lohnt. Die große Steuerreform ist der zentrale Hebel zur Überwindung der Arbeitslosigkeit.

● Jetzt ist die Zeit gekommen

für eine Modernisierung des Sozialstaats, in dem die knappen Mittel punktgenau eingesetzt werden. Immer muß gelten, daß der, der arbeiten kann und es auch tut, mehr hat als der, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Wir brauchen auch mehr Eigenverantwortung dort, wo der einzelne selbst zur Übernahme von Risiken in der Lage ist. Nur so läßt sich die Solidarität der Starken mit den Schwachen auch für das nächste Jahrhundert garantieren.

Die Reformentscheidungen dulden keinen Aufschub. In den nächsten 1000 Tagen bis zum Jahr 2000 bleibt die Welt nicht stehen. Ungelöste Probleme werden größer, neue Herausforderungen kommen hinzu. Stillstand bedeutet Rückschritt. Nur der Mut zu Veränderungen sichert die Zukunft.

Es ist ein großes Drama für Deutschland, daß die SPD ihre Mitwirkung an den Zukunftsaufgaben aus taktischen Gründen verweigert. Ich fordere die Sozialdemokraten auf, an den Tisch der Steuerreformgespräche zurückzukehren und auch an der Reform unserer Alterssicherungssysteme mitzuwirken. Die Rente sollte im parteiübergreifenden Konsens gesichert werden.

Peter Hintze: Die CDU geht jetzt in die Offensive

Das erste Quartal des Jahres 1997 waren drei politisch sehr schwierige Monate, was sich nicht zuletzt auch in den Moment-Aufnahmen der aktuellen Demoskopie niederschlägt. Daß trotz der komplizierten Diskussionen in den eigenen Reihen wie in der veröffentlichten Meinung unsere Freunde in Hessen ein respektables Wahlergebnis erzielt haben, verdient hohe Anerkennung. Der Erfolg bei den OB-Wahlen in Wiesbaden war zudem ein höchst erfreulicher Nachschlag!

Unsere nächsten großen Wahlziele sind Erfolge bei der Bürgerschaftswahl in Hamburg, bei den Landtagswahlen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Bei den anstehenden Bürgerschafts- und Landtagswahlen haben die Wählerinnen und Wähler erstmalig Gelegenheit, die unverantwortliche Blockadehaltung der SPD abzustrafen und die Mehrheiten im Bundesrat zu verändern. So kommt diesen Wahlen eine besondere gesamtpolitische Bedeutung zu.

Ein weiteres wichtiges Thema des Jahres ist die Europäische Währungsunion. Der Bundeskanzler hat noch einmal deutlich gemacht, daß wir alle Anstrengungen darauf richten müssen, die gemeinsame europäische Währung auf einer festen Stabilitätsbasis pünktlich zu starten. Ich möchte dazu ermuntern, in den kommenden Wochen und Monaten mit unseren Europaabgeordneten und anderen Experten den Gedanken der Währungsunion noch tiefer in die Bevölkerung hineinzutragen. Die Währungsunion ist nicht nur eines der be-

deutendsten Projekte von Helmut Kohl, sie ist zugleich auch der wichtigste Schlüssel für eine gute wirtschaftliche Entwicklung in Europa, von der wir einen gehörigen Nutzen haben.

Mit der Steuer-, Renten- und Gesundheitsreform hat die Bundesregierung drei zentrale Reformprojekte in Angriff genommen. Regierungs- und Parteigremien haben in den zurückliegenden Wochen und Monaten mit erheblichem Aufwand zahlreiche Expertengespräche geführt. Wir haben in vielen Beratungen den Konsens in der CDU und in der Union suchen und finden müssen. All dies vollzog sich in einer Öffentlichkeit, deren Diskussionskultur sicherlich noch stark verbessert werden kann. Es ist unsachlich, wenn der engagierte Austausch von Argumenten im Ringen um die beste politische Lösung in den Medien stets nur herabsetzend als „Streit“ abqualifiziert wird. Solche Nachrichten treffen auf eine Öffentlichkeit, die nur selten bereit und in der Lage ist, Diskussionsprozesse geduldig zu verfolgen und ihre Komplexität auch tatsächlich zu überblicken.

Ich bin gleichwohl fest davon überzeugt, daß uns die Diskussionen der vergangenen Wochen letztlich nicht geschadet, sondern genutzt haben. Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger wissen sehr genau, daß Reformen unumgänglich sind. Sie wissen auch, daß angesichts der Dimensionen, um die es bei der Steuer- und Rentenreform geht, keine schnellen und einfachen Lö-

sungen sozusagen auf der Hand liegen. Und bei einer Volkspartei, die die Interessen und Anliegen ganz unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen in Einklang zu bringen hat, sind kontroverse Klärungsprozesse unvermeidlich.

Die Osterpause markiert eine politische Zäsur. Bei der Steuerreform liegt der Referentenentwurf auf dem Tisch. Die dritte Stufe der Gesundheitsreform ist im Deutschen Bundestag mit der Mehrheit von Union und FDP verabschiedet worden. Und für die Rentenreform haben wir auf unserem Kleinen Parteitag Mitte März nach einer auf hohem Niveau geführten mehrstündigen Debatte mit großer Mehrheit ein Konzept verabschiedet.

Wir haben zu allen drei Reformprojekten klare Ziele und Positionen entwickelt. Unsere Vorschläge sind vernünftig und praktikabel, finanziell sauber durchgerechnet und zukunftsgerichtet. Vor allem: Wir machen Politik nicht nur für den Tag, sondern für Generationen!

Die SPD hat unseren Konzepten nichts entgegenzusetzen. Schlimmer noch, die SPD ist reformunfähig. Zwischen den steuerpolitischen Ansichten von Lafontaine, Schröder und Voscherau liegen Welten. Und es hat schon eine traurige Logik, daß die SPD notwendige Gespräche zwischen Regierung und Opposition verweigert, weil die SPD sonst fürchten muß, daß ihre eigenen Widersprüche offenbar werden. Die innere Zerstrittenheit und Konzeptionslosigkeit der SPD ist die gravierendste Reformbremse in Deutschland.

Statt eines konstruktiven Beitrags zur deutschen Politik präsentierte die SPD uns erst unlängst einen Kumpel-küssenden Scharping. Sie zeigte damit ein er-

schreckendes Maß an Effekt-Hascherei und plattem Populismus. Es schadet unserer Demokratie, wenn auf derartig markt-schreierische Weise die Politik aus den Parteien und Parlamenten auf die Straße verlagert wird.

Die Blockadehaltung der SPD wird uns in unseren Reformbestrebungen nicht bremsen. Sowohl die Steuer- als auch die Rentenreform durchlaufen jetzt die üblichen parlamentarischen Verfahren. Die Rentenreform-Gesetzgebung soll zum Jahreswechsel 1997/98 abgeschlossen sein. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn die SPD sich bei diesem sensiblen Thema als konstruktiv erweist und wie bei allen Rentenreformen seit 1957 zur Kooperation bereit ist. Die Rente ist wahrgenommene Generationenverantwortung. Die Rentenreform sollte im überparteilichen Konsens gefunden werden.

Die Steuerreform wollen wir in zwei Stufen verwirklichen. Angesichts von 4,7 Millionen Arbeitslosen muß so rasch wie möglich alles getan werden, um die Arbeitskosten zu senken und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu stärken. Deshalb soll bereits zum 1. 1. 1998 die Besteuerung von gewerblichen Einkünften reformiert und zum 1.1.1999 fortgesetzt und die Reform der Besteuerung privater Einkünfte umgesetzt werden.

Die Reform erfordert die Mitwirkung des Bundesrates, deshalb hat die Bundesregierung der SPD frühzeitig Konsensgespräche angeboten. Was jetzt schon gemeinsam vereinbart werden kann, muß nicht im Herbst mühsam und zeitraubend im Vermittlungsausschuß ausgehandelt werden.

Die Blockadehaltung der SPD den Steuerreformgesprächen ge-

genüber findet in der Sache keine Begründung. Dies bedeutet, daß die SPD ihren Teil an staatspolitischer Verantwortung, die sie als Regierungspartei in einzelnen Bundesländern und als größte Oppositionspartei im Deutschen Bundestag trägt, in einem zentralen Punkt nicht wahrnimmt. Die Blockade-Strategie der SPD ist ein Schlag gegen die Arbeitslosen in Deutschland. Die SPD hat jeden Tag Zeitverzögerung im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zu verantworten.

Union und FDP halten Ihr Gesprächsangebot an die Sozialdemokraten nach wie vor aufrecht. Wir sind an zügigen Verhandlungsergebnissen interessiert, um rasch Fortschritte bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erzielen zu können. Es ist jetzt an der SPD, zu den Gesprächen zurückzukehren, die sie vor Wochen mit fadenscheiniger Begründung abgebrochen hat. Das vorgeschobene Argument, man könne nicht über die Steuer sprechen, wenn es keine Klarheit bei der Kohle gebe, ist spätestens seit der Kohlelösung zusammengebrochen.

Wir müssen jetzt alles daransetzen, daß keine falschen Legendenbildungen aufkommen. Wir müssen deutlich machen, wer in Deutschland Zukunftskonzepte erarbeitet und wer gegen die Zukunft unseres Landes arbeitet. Wir müssen erklären, daß Arbeitslosigkeit nur durch verbesserte Wettbewerbsbedingungen und nicht durch neue Umverteilungsdebatten bekämpft werden kann. Und wir müssen alles daransetzen, daß noch bestehende (und z. T. bewußt geschürte) Verunsicherungen aufgeklärt und beseitigt werden.

Die CDU Deutschlands geht jetzt in die Offensive. Nachdem in den Parteitagen sorgfältig beraten und mit eindeutigen Mehrheiten entschieden wurde,

ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, unsere Positionen nachdrücklich in der Öffentlichkeit zu vertreten. Alle Gliederungen sind aufgefordert, sich an einer breit angelegten Frühjahrskampagne zu beteiligen, in der wir unsere Reformprojekte erläutern und gegen Mißverständnisse verteidigen.

Am Samstag,

26. April 1997,

wollen wir einen

deutschlandweiten

Aktionstag der CDU

durchführen.

Jeder Verband geht an diesem Tag mit mindestens einer Aktion an die Öffentlichkeit. Die Bundesgeschäftsstelle wird geeignetes Verteil- und Plakatierungsmaterial für Canvassing-Stände für Sie vorbereiten (**Bestell-Coupon: Seite 43**).

Vom Frauenfrühstück bis zum Talk-Forum in der Innenstadt sind alle Veranstaltungsformen denkbar. Bitte schreiben Sie mir, wenn Sie vor Ort mit einer Aktion besonderen Erfolg hatten. Wir werden die besten Aktionen im UiD veröffentlichen.

Ich bitte Sie alle sehr herzlich: Tragen Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dazu bei, daß unser bundesweiter Aktionstag zum Erfolg wird! Zeigen wir der Öffentlichkeit, daß wir als CDU Deutschlands geschlossen hinter unseren Reformprojekten stehen. Kämpfen Sie mit um die Meinungsführerschaft in einigen der zentralen Fragen unserer Politik.

Große Steuerreform:

Weniger Steuern – mehr Arbeitsplätze

Erläuterungen zur großen Steuerreform 1998/99

Inhalt:		Seite
1. Tarif '99		10
● Der neue Einkommensteuertarif		10
● Der neue Körperschaftsteuertarif		12
● Solidaritätszuschlag		13
● Kapitalertragsteuer		14
2. Einfacher und gerechter besteuern		15
● Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei Unternehmen und Selbständigen		15
● Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei Land- und Forstwirten		16
● Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei Arbeitnehmern und Ersatzleistungen		16
● Sonstige Regelungen		22
3. Besteuerung von Renten und Altersabsicherung sozial gerecht gestalten		23
● Rentenbesteuerung		23
● Zinsen aus Lebensversicherungen		24
4. Reform solide finanzieren		25
5. Steuerliche Gerechtigkeit wahren		26

An einer Reform des deutschen Steuersystems führt kein Weg vorbei. Die Steuersätze und die Steuererlast müssen gesenkt, und das Steuerrecht muß vereinfacht werden. Das Hauptziel der großen Steuerreform ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von mehr Wachstum und Beschäftigung zu leisten. Wir wollen die Steuersätze bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer deutlich absenken und zugleich die Bemessungsgrundlage durch den Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Ausnahmen verbreitern. Zugleich sollen die Bürger netto um rund 30 Milliarden DM spürbar entlastet werden. Die Bürger haben dadurch wieder mehr in der Tasche. Das stärkt die Kaufkraft und kurbelt die Wirtschaft an. Die Unternehmen stehen im internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze wieder besser da.

Mit der drastischen Senkung der Steuersätze für alle muß ein radikaler Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Ausnahmen einhergehen. Wer nachhaltig niedrigere Steuern haben will, muß Ausnahmen von der Besteuerung weitestgehend beseitigen. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben. Die erforderliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage muß grundsätzlich bei allen Einkunftsarten stattfinden, bei der Besteuerung von Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ebenso wie bei Einkommen aus Kapitalvermögen oder von Selbständigen und Unternehmen.

Nicht abbringen lassen

Wir dürfen uns von der großen Steuerreform nicht abbringen lassen, auch wenn wir bei jeder Streichung einer steuerlichen Vergünstigung und Ausnahme mit einer Vielzahl von Argumenten der betroffenen Interessenverbände oder -gruppen konfrontiert werden, die für sich alleine genommen in jedem Einzelfall auch man-

ches Bedenkenswerte enthalten. Niedrige Steuersätze lassen sich aber nur mit einer stark verbreiterten Bemessungsgrundlage erreichen. Wer die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage überall dort in Frage stellt, wo er selbst betroffen wäre, würde letztlich dafür verantwortlich sein, daß die Steuersätze nicht in dem geplanten Umfang sinken können.

Eine Reform mit den Zielen „niedriger – einfacher – gerechter“ heißt vor allem, sich der Zukunft zu stellen. Denn wir brauchen Reformfähigkeit und -bereitschaft, wenn wir auch in Zukunft die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft sichern, unser vorbildliches und weltweit anerkanntes soziales Netz leistungsfähig halten, Infrastruktureinrichtungen und Verwaltung modern gestalten wollen.

Äußerst ehrgeiziges Ziel

Verteidigung des status quo, Blockade von Veränderungen bedeutet Stillstand. Die Welt verändert sich jedoch so tiefgreifend und mit einer solchen Geschwindigkeit, daß auch wir nicht stehen bleiben dürfen. Stillstand, während sich alles um uns herum bewegt, hätte fatale Konsequenzen für Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Wir halten deshalb an den Vereinbarungen im „Bündnis für Arbeit und zur Standorticherung“ vom 23. Januar 1996 zwischen Bundesregierung, Wirtschaft und Gewerkschaften fest, die Zahl der Arbeitslosen bis zum Jahr 2000 zu halbieren. Dieses Ziel ist äußerst ehrgeizig, aber es ist erreichbar, wenn alle dies wirklich wollen und ihren Beitrag dazu leisten.

Mit den Vorschlägen für die große Steuerreform 1998/99 erbringen wir einen unverzichtbaren Beitrag für mehr Wachstum und Beschäftigung. Wir wollen die Einkommen- und die Körperschaftsteuer umfassend und grundlegend reformieren. Attraktive steuerliche Rahmenbedingungen

sind unverzichtbar, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu fördern und die Leistungsbereitschaft zu stärken.

Unsere Ziele:

● niedriger:

Die Steuersätze sind zu hoch und leistungsfeindlich. Sie verhindern Investitionen und gefährden damit Arbeitsplätze. Wir wollen deshalb die Steuersätze spürbar senken. Der neue Eingangssteuersatz soll künftig 15 Prozent statt bisher fast 26 Prozent betragen – das ist nahezu eine Halbierung. Der neue Höchstsatz soll statt 53 Prozent dann nur noch 39 Prozent betragen. Dies sind immerhin 14 Prozentpunkte weniger. Zugleich werden die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze in Deutschland verbessert, damit Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

● einfacher:

Unser Steuerrecht ist viel zu kompliziert geworden. Kaum einer findet sich im dichten Geflecht der Ausnahmen noch zurecht. Wir wollen, daß die meisten ihre Steuererklärung wieder selbst ausfüllen können. Steuerschlupflöcher werden geschlossen. Steuerhinterziehung und Schattenwirtschaft werden unattraktiv. An die Stelle eines ausgeferten Einkommensteuergesetzes soll ein neues, klares und übersichtliches Gesetz treten.

● gerechter:

Der Versuch, mit immer neuen Regelungen den Anliegen einzelner Gruppen zu entsprechen, hat auch zu Ungerechtigkeiten geführt. Durch den Abbau von steuerlichen Vergünstigungen sollen Ungerechtigkeiten und unerwünschte Mitnahmeeffekte beseitigt werden. Zahlreiche Ausnahmen werden entfallen. Die Möglich-

keiten zur Steuervermeidung sollen konsequent begrenzt werden. Wer ein hohes Einkommen erzielt, soll entsprechend seiner Leistungsfähigkeit Steuern zahlen – ohne Tricks. Der Ehrliche darf nicht der Dumme sein. Bei niedrigen Steuersätzen haben gerade die Steuerzahler, die nicht mit Steuersparmodellen jonglieren können, die größten Vorteile.

1. Tarif '99

Der neue Einkommensteuertarif

Dreh- und Angelpunkt der Reform ist eine deutliche und alle Einkommen entlastende Senkung des Einkommensteuertarifs. Je stärker der allgemeine Tarif gesenkt wird, desto eher kann auf steuerliche Vergünstigungen und Sonderregelungen verzichtet werden.

● Das **Existenzminimum** eines jeden einzelnen, also auch von Kindern, darf nicht besteuert werden. Die Festsetzung der Höhe des Existenzminimums orientiert sich an dem im Sozialhilferecht anerkannten Mindestbedarf. Das steuerliche Existenzminimum wird deshalb – wie bereits 1995 vereinbart – 1999 für Ledige in Höhe von 13.067 DM und 26.135 DM für Verheiratete steuerfrei gestellt.

● Der **Eingangssatz** von gegenwärtig 25,9 Prozent soll auf 15 Prozent nahezu halbiert werden. Dies entlastet vor allem die Bezieher kleiner Einkommen bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 18.035 DM bei Ledigen. Für Verheiratete soll der doppelte Betrag gelten. Ein zu hoher Eingangssteuersatz ist leistungsfeindlich und behindert – im Zusammenwirken mit der Belastung durch Sozialabgaben – eine Wiedereingliederung von Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt.

● Der **Zukunftstarif '99** soll neben einem geringeren proportionalen Steuersatz im unteren und oberen Einkommensteu-

erbereich die Rückkehr zum durchgehend linear-progressiven Einkommensteuertarif bringen. Oberhalb des Existenzminimums, das durch den Grundfreibetrag freigestellt ist, soll zunächst für jede zusätzlich verdiente Mark die **proportionale Eingangsstufe** von 15 Prozent bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 18.035 DM für Ledige bzw. 36.071 DM für Verheiratete gelten. Das heißt: Auf je-

Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von 90.000 DM wird um 3.337 DM, das heißt um 12,7 Prozent, entlastet, bei 100.000 DM um 3.976 DM, das heißt um 12,9 Prozent. Ehepaare mit den gleichen zu versteuernden Einkommen werden um 18,9 bzw. 17,5 Prozent entlastet.

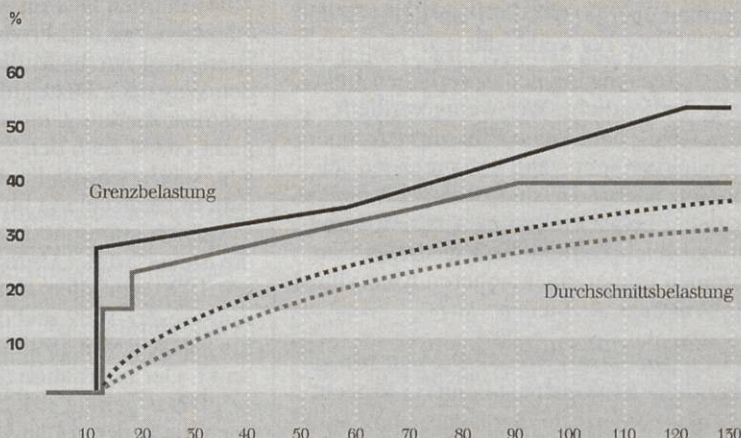
Einkommensteuertarif

Grenz- und Durchschnittsbelastung

Tarif 1998

Tarif 1999

zu versteuerndes Einkommen (in 1.000 DM)



(Quelle: BMF)

de zusätzlich verdiente Mark fallen 15 Pfennig Steuern an.

Daran schließt sich der **linear-progressive Tarif** an, beginnend mit 22,5 Prozent und endend mit einem Höchstsatz von 39 Prozent bei einem zu versteuernden Einkommen von 90.017 DM für Ledige bzw. 180.035 DM für Verheiratete. Auf jede zusätzlich verdiente Mark entfällt also eine von 22,5 Pfennig auf 39 Pfennig – mit wachsendem Einkommen – stetig ansteigende Steuer.

● Der bisher leistungsfeindliche **Höchstsatz für nichtgewerbliche Einkünfte** soll von 53 Prozent auf 39 Prozent gesenkt werden, um Leistungsbereitschaft und private Investitionen zu fördern. Der neue Höchstsatz gilt für zu versteuernde Ein-

Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von 20.000 DM wird durch den neuen Tarif um 841 DM, das heißt über 40 Prozent, entlastet. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit dem doppelten zu versteuernden Einkommen wird ebenfalls um über 40 Prozent entlastet. Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 DM wird um 1.617 DM, das heißt 20,6 Prozent, von 50.000 DM um 1.936 DM, das heißt 17,5 Prozent, von 60.000 DM um 2.208 DM, das heißt 15,3 Prozent, entlastet. Auch der Mittelstand zahlt somit deutlich weniger Steuern.

Die Grenzsteuerbelastung gibt die Steuer für jede zusätzlich verdiente Mark an. Die Durchschnittssteuerbelastung gibt die eigentliche Steuerbelastung an. Sie ergibt sich als Verhältnis von Steuerschuld zum zu versteuernden Einkommen. Sie liegt immer deutlich unter der Grenzsteuerbelastung und steigt auch künftig stetig an. Dies ist Kennzeichen einer progressiven Besteuerung.

kommen über 90.017 DM bei Ledigen und 180.035 DM bei Verheirateten.

Der stetige Anstieg der steuerlichen Belastung verdeutlicht: Wer wenig verdient, zahlt wenig oder keine Einkommensteuer, wer viel verdient, zahlt entsprechend seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit mehr. Bezieher hoher Einkommen zahlen damit im Vergleich zu Beziehern niedriger Einkommen immer einen höheren Anteil ihres Einkommens als Steuer.

● Der **Höchstsatz** von 47 Prozent für **gewerbliche Einkünfte** soll auf 35 Prozent gesenkt werden, um den Unternehmen im internationalen Standortwettbewerb vergleichbare steuerliche Rahmenbedingungen zu geben und die gewerbliche Steuerbelastung auf Investitionen und Arbeitsplätze zu senken. Rund 90 Prozent der Betriebe sind Personengesellschaften oder Einzelunternehmen. Die Zahlen beweisen: Die Absenkung ist mittelstandsfreundlich. Sie kommt auch kleinen und mittleren Betrieben zugute. Denn mittelständische Betriebe bilden das Rückgrat unserer Sozialen Marktwirtschaft.

Der neue Körperschaftsteuertarif

Die Steuer hat international eine besondere Bedeutung. Ihre Höhe entscheidet maßgeblich darüber mit, ob überhaupt investiert wird und wo Investitionen stattfinden. Unterschiede in den Steuersystemen

gewinnen mit der fortschreitenden internationalen Verflechtung der Volkswirtschaften immer mehr an Bedeutung für die Konkurrenzfähigkeit von Unternehmen. Im Wettbewerb der Standorte hat ein Land einen schweren Stand, wenn die Höhe der Steuerbelastung der Unternehmen über dem internationalen Durchschnitt liegt, wie dies in Deutschland derzeit noch der Fall ist.

Deutsche Unternehmen haben 1995 48 Milliarden DM im Ausland in neue Handelswege und Produktionsstätten investiert, aber nur 14 Milliarden DM haben den Weg nach Deutschland gefunden. Investitionsbereite Unternehmen fragen nicht zuerst nach den Steuervergünstigungen, sondern nach den Steuersätzen. Sie sind in Deutschland im internationalen Vergleich immer noch zu hoch. Wir haben die Steuerlast der Unternehmen deshalb seit 1990, vor allem durch das Steueränderungsgesetz 1992 und das Standortsicherungsgesetz von 1993 schon erheblich gesenkt. Der internationale Wettbewerb zeigt: Das genügt jedoch noch nicht, da auch die anderen Länder in den letzten Jahren die Steuerbelastung ihrer Unternehmen gesenkt haben.

Während die Gesamtsteuerlast einer Kapitalgesellschaft in Westdeutschland bis zu 65 Prozent betragen kann, liegt sie in den wichtigsten Konkurrenzländern deutlich darunter – zum Beispiel in den USA und Frankreich bei rund 45 Prozent und in Großbritannien sogar nur bei 33 Prozent und in Schweden bei 28 Prozent.

Deshalb halten wir auch an dem Ziel einer Entlastung der Unternehmen durch die Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer und eine mittelstandsfreundlichen Senkung der Gewerbeertragsteuer als strukturellem Reformbeitrag fest.

Unsere Reformmaßnahmen bei der Körperschaftsteuer:

● Der **Steuersatz für einbehaltene Gewinne (Thesaurierungssatz)** soll auf den im internationalen Vergleich künftig attraktiven Höchststeuersatz bei der Einkommensteuer für gewerbliche Einkünfte in Höhe von nur noch 35 Prozent gesenkt werden. Damit gewinnt Deutschland im Standortwettbewerb erheblich an Boden. Investitionen in Deutschland werden wieder interessanter. Die Sachkapitalrendite erhöht sich gegenüber alternativen Anlagen, insbesondere gegenüber Finanzanlagen.

● Der **Ausschüttungssatz** soll von 30 Prozent auf 25 Prozent gesenkt werden. Dadurch wird sichergestellt, daß Deutschland für ausländische Investoren noch attraktiver wird. Für ausländische Investoren zählt vor allem der Ausschüttungssatz, der die Steuerbelastung für Gewinnrückflüsse darstellt.

Ersten Reformschritt bei der Körperschaftsteuerreform vorziehen

In einem ersten Reformschritt soll neben der Senkung des Solidaritätszuschlags bereits zum 1. Januar 1998 die Steuerlast der gewerblichen Einkünfte bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer herabgesetzt werden. Dadurch sollen die wirtschaftlichen Wachstumskräfte einen zusätzlichen Anstoß erhalten, damit durch verstärkte Investitionen so früh wie möglich neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

● Der **Höchststeuersatz für gewerbliche Einkünfte** soll in einem ersten Schritt von gegenwärtig 47 Prozent auf 40 Prozent gesenkt werden.

● Der **Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne** soll zugleich von gegenwärtig 45 Prozent ebenfalls auf 40 Prozent und für ausgeschüttete Gewinne von gegenwärtig 30 auf 28 Prozent gesenkt werden.

Die vorgezogene Steuersatzsenkung bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer wird innerhalb des Unternehmensbereichs vollständig gegenfinanziert.

Solidaritätszuschlag

Wir halten daran fest, daß der Solidaritätszuschlag ein auf Zeit angelegter Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld ist. Er soll von derzeit 7,5 Prozent zum 1. Januar 1998 um 2 Prozentpunkte auf 5,5 Prozent gesenkt werden. Das Volumen von rund 7,5 Milliarden DM führt zu einer spürbaren Stärkung der privaten Kaufkraft.

Durch die Steuerreform zum 1. Januar 1999 müssen die Steuerzahler – aufgrund des Zuschlagcharakters – auch weniger Solidaritätszuschlag zahlen. Ein alleinstehender Facharbeiter mit einem zu versteuerndem Einkommen in Höhe von 55.000 DM zahlt 1998 12.708 DM an Einkommensteuer und 953 DM Solidaritätszuschlag. 1999 zahlt er jedoch nur noch 10.631 DM Einkommensteuer, das heißt 2.077 DM weniger, und 584 DM Solidaritätszuschlag. Die Senkung des Solidaritätszuschlages um 2 Prozentpunkte bringt ihm eine Entlastung von 255 DM, und durch die Senkung des Einkommensteuertarifs erhält er zusätzlich nochmals 114 DM.

Ein vollständiger Wegfall des Solidaritätszuschlags zum 1. Januar 1999 gleichzeitig mit einer Nettoentlastung durch die Einkommen- und die Körperschaftsteuer von rund 30 Milliarden DM ist für die öffentlichen Haushalte nicht verkräftbar. Der So-

lidaritätszuschlag soll aber so schnell wie möglich in Stufen zurückgeführt und schließlich ganz abgeschafft werden.

Kapitalertragsteuer

Einkünfte aus Kapitalvermögen wie Erträge aus Spargbüchern, Anleihen oder Investmentfonds oder Dividenden aus Aktien sind grundsätzlich Einkommen wie Löhne, Gehälter, Einkünfte aus Unternehmer-tätigkeit oder Renten. Sie unterliegen schon immer der Einkommensteuerverpflichtung. Die Bezieher von Kapitalerträgen sind verpflichtet, die Zinsen in der Steuerklärung anzugeben. Falsch ist jedoch die Annahme, das Einkommen werde zweifach oder mehrfach der Einkommensteuer unterworfen. Denn nur der aus Kapitalvermögen erzielte, bisher noch nicht versteuerte Wertzuwachs in Form von zum Beispiel Zinsen oder Dividenden unterliegt jeweils der Besteuerung.

Die durchgehende Senkung der tariflichen Einkommensteuerbelastung ermöglicht auch eine Absenkung des Zinsabschlages.

Die durchgehende Senkung der tariflichen Einkommensteuerbelastung ermöglicht auch eine Absenkung des Zinsabschlages.

Kapitalertragsteuer auf Zinsen

Der Steuersatz auf Zinsen, zum Beispiel aus Sparguthaben, Festgeldern und festverzinslichen Wertpapieren, soll von derzeit 30 Prozent auf 25 Prozent 1999 gesenkt werden. Für anonyme Tafelgeschäfte soll er dann statt 35 Prozent nur noch 30 Pro-

zent betragen. Durch die Senkung des Steuersatzes verlieren Steuerhinterziehung und Steuerumgehung an Attraktivität.

Auch wenn der Sparerfreibetrag 1999 auf 3.000 DM für Ledige und 6.000 DM für Verheiratete halbiert wird, bleiben vor allem kleine und mittlere Sparer geschont.

Kapitalertragsteuer auf Dividenden

Die Kapitalertragsteuer auf Dividenden ist in einem Körperschaftsteuersystem mit Vollarrechnung erforderlich, um die Bela-

Steuerfreie Ersparnisse		
bei einem Freibetrag von ... DM bleiben bei einem Zinssatz von ... Prozent Kapitalerträge auf ein zugrundeliegendes Kapitalvermögen bis zu ... DM von der Steuer freigestellt.		
Zinssatz in Prozent	Freibetrag für Ledige 3.000 DM	Freibetrag für Verheiratete 6.000 DM
1	300.000 DM	600.000 DM
1,5	200.000 DM	400.000 DM
2	150.000 DM	300.000 DM
2,5	120.000 DM	240.000 DM
3	100.000 DM	200.000 DM
4	75.000 DM	150.000 DM
5	60.000 DM	120.000 DM
6	50.000 DM	100.000 DM

stung von ausgeschütteten Gewinnen einer Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer in etwa auf die Höhe des Höchststeuersatzes bei der Einkommensteuer anzuheben. Auf Dividenden an die Anteilseigner entfallen gegenwärtig 30 Prozent Körperschaftsteuer und 17,5 Prozent Kapitalertragsteuer – also zusammen 47,5 Prozent. Der Steuersatz bei der Einkommensteuer beträgt für den

einzelnen Anteilseigner allerdings im Höchstfall nur noch 39 Prozent.

Der Kapitalertragsteuersatz soll deshalb auf 15 Prozent gesenkt werden. Dies führt zusammen mit der Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne zu einer Tarifbelastung (ohne Gewerbesteuer) von künftig 36,25 Prozent (25 Prozent Körperschaftsteuer, 11,25 Prozent Kapitalertragsteuer) und liegt damit in der Nähe des künftigen Einkommensteuer-Höchstsatzes.

Die übrigen Kapitalertragsteuersätze, zum Beispiel für Einnahmen aus stillen Beteiligungen, sollen auf 25 Prozent vereinheitlicht werden.

2. Einfacher und gerechter besteuern

Niedrigere Steuersätze sind ohne die möglichst vollständige Erfassung der Markt-

einkommen, den Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Ausnahmen nicht zu haben. Zugunsten dieser richtungweisenden Reform müssen wir uns von mancher liebgewonnenen Vergünstigung trennen. Der Verzicht wird aber bei niedrigeren Steuersätzen leichter fallen.

Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei Unternehmen und Selbständigen

Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage muß auch im Bereich der Unternehmen erfolgen, wenn es gelingen soll, die Steuersätze sozial gerecht und deutlich zu senken. Das bedeutet nicht, die Unternehmen im internationalen Standortwettbewerb schlechter zu stellen. Im internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze ist weniger die steuerliche Bemessungsgrundlage als vielmehr die Höhe der Steuersätze eine entscheidende

Gute Gründe für den Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Ausnahmen:

- Unser **Steuerrecht** ist gegenwärtig **viel zu kompliziert**. Viele finden sich in dem dichten Geflecht von Lenkungsnormen, Sonderregelungen und Steuervergünstigungen nicht mehr zurecht. Indem wir die Einkommensteuer wieder durchschaubarer gestalten, können die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung in einer Vielzahl von Fällen wieder selbst ausfüllen.
- Der Versuch, dem Anliegen einzelner Gruppen mit immer neuen Ausnahmeregelungen zu entsprechen, hat zu immer mehr Ungerechtigkeit geführt. Im Rahmen einer Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage geht es deshalb darum, Vergünstigungen, **Mitnahmeeffekte und Ungerechtigkeiten** abzubauen. Steuervergünstigungen und Ausnahmen lenken – namentlich bei hohen Steuersätzen – die wirtschaftliche Aktivität vieler Bürger fehl.
- Die Reduzierung von steuerlichen Vergünstigungen trifft vor allem den Steuerzahler, der einen hohen Spitzensteuersatz bezahlen müßte, aber durch Steuergestaltungsspielräume seine Steuern mindern kann. Es darf nicht sein, daß die eigentlich Leistungsfähigen durch Steuergestaltung und Schlupflöcher ihre Steuerlast auf Null senken können; denn dann klettern die Steuersätze für alle anderen auf eine leistungsfeindliche Höhe. Dadurch wird das **Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit** ad absurdum geführt, und am Ende ist der Ehrliche der Dumme.

Größe dafür, ob und wo Investitionen getätigt und dadurch Arbeitsplätze erhalten oder neue geschaffen werden.

Als Maßnahmen sind vor allem vorgesehen:

- Einführung eines Wertaufholungsgebots
- Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen
- Streichung des Importwarenabschlags
- Senkung von Abschreibungen
- Wegfall von Sonderabschreibungen
- Begrenzung der Möglichkeiten zu Gewinnübertragungen nach §§ 6 b, 6 c EStG
- Streichung des Freibetrags für Veräußerungs- und Aufgabegewinne
- Streichung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 EStG.

Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei Land- und Forstwirten

Der Grundsatz der Steuerreform „niedriger Einkommensteuertarif, weniger Ausnahmen“ muß auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft gelten. Das derzeitige Steuerrecht für die Land- und Forstwirtschaft ist sehr kompliziert. Es gibt eine Vielzahl von steuerlichen Vergünstigungen und Ausnahmen. Hinter ihrer Einführung stand vor allem die Absicht, den Besonderheiten der land- und forstwirtschaftlichen Produktion Rechnung zu tragen. Letztlich haben sie das Steuersystem für die Land- und Forstwirte immer undurchsichtiger gemacht.

Im Zuge der geplanten großen Steuerreform sollen daher mehrere Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft zugunsten eines niedrigeren Einkommen- und Körperschaftsteuertarifs gestrichen oder ziel-

genau umgestaltet, das heißt auf besonders wichtige Tatbestände konzentriert werden.

Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei Arbeitnehmern und Ersatzleistungen

Mit der drastischen Senkung der Steuersätze für alle muß ein radikaler Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Ausnahmen einhergehen. Nur so läßt sich wirkliche Steuergerechtigkeit erreichen. Denn die zahlreichen steuerlichen Sonderregelungen haben dazu geführt, daß nicht mehr alle Einkünfte gleich behandelt werden. Zugleich ist das Steuerrecht dadurch immer undurchschaubarer und komplizierter geworden. Viele Steuerzahler können aufgrund der Vielzahl an Regelungen ihre eigene Steuererklärung nicht mehr ausfüllen. Niedrigere Steuersätze, weniger Vergünstigungen und Ausnahmen machen die Besteuerung wieder einfacher und durchschaubarer.

Andererseits ist aber heute auch schon klar: Einen vollständigen Abbau aller steuerlichen Regelungen kann und wird es nicht geben. Es gilt nicht nur die Besteuerungsprinzipien zu beachten, sondern auch soziale Gerechtigkeit zu erhalten. Deshalb kann die Verbreiterung nicht nur im Unternehmensbereich erfolgen. Die Unternehmen erbringen rund 60 Prozent der Gegenfinanzierung aus der Streichung und dem Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Ausnahmen. Auch in anderen Bereichen müssen wir uns dieser Herausforderung stellen und vor allem steuerliche Ungerechtigkeiten und Mitnahmeeffekte abbauen:

Streichung von ungerechtfertigten Steuervorteilen

Bei einem steuerfreien Existenzminimum und niedrigen Steuersätzen sind viele Steuervorteile nicht mehr zu rechtfertigen.

Nach §§ 3, 3 b EStG sind dies vor allem:

- Einkommens- und Lohnersatzleistungen,
- Kapitalabfindungen aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung und aufgrund der Beamten(pensions-)gesetze,
- Geldleistungen bei Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung in bestimmten Bereichen des öffentlichen Dienstes, sofern es sich nicht um Sachleistungen handelt,
- Versorgungsbezüge an Kriegs-, Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigte, sofern es sich nicht um Sachleistungen handelt,
- Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zu 24.000 DM (nach Lebensalter gestaffelt steigend bis zu 36.000 DM),
- Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften an Beamte, Soldaten, Minister wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis ohne Höchstbegrenzung,
- Geburts- und Heiratsbeihilfen des Arbeitgebers jeweils bis 700 DM,
- Entschädigungen nach dem Bundesseuchengesetz,
- typische Berufskleidung sowie Barablösungen an Arbeitnehmer, sofern es sich nicht um Sachleistungen handelt,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an Wehrpflichtige zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten und anderer Verpflichtungen sowie bestimmte Verdienstausfallentschädigungen,
- Unterhaltszuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine in Deutschland lebende Ehefrau,
- Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich bestimmter Arbeitnehmer- und Geschäftsjubiläen,
- Zusatzförderung bei Sozial- und Dienstwohnungen,
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer in der Montanindustrie bei Kapazitätsabbau,
- Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz,
- Auslandszulagen im öffentlichen Dienst außer dem Kaufkraftausgleich,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bis zu bestimmten differenzierten Höchstbeträgen.

Es gibt vor allem dann keine Rechtfertigung für diese Steuervorteile, wenn noch andere Einkünfte vorliegen.

Bei der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sind von besonderer Bedeutung:

Einbeziehung von Lohnersatzleistungen in die Besteuerung

Lohnersatzleistungen, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzar-

beitergeld, liegen regelmäßig im Rahmen des Existenzminimums und damit im steuerfreien Bereich. Fallen sie aber mit anderen Einkünften des Empfängers dieser Leistungen oder seines mit ihm gemeinsam veranlagten Ehegatten zusammen, ist eine generelle Steuerbefreiung nicht gerechtfertigt.

Sie erhöhen die steuerliche Leistungsfähigkeit. Ins Gewicht fällt die Regelung vor allem bei denjenigen, die noch über andere Einkünfte wie zum Beispiel Kapitaleinkommen oder Bezüge des Ehegatten verfügen. Angesichts der Steuerfreistellung des Existenzminimums werden die Lohnersatzleistungen auch künftig zum größten Teil steuerfrei bleiben. Deshalb sind Befürchtungen, die von einem Sozialabbau ausgehen, unbegründet.

Lohnersatzleistungen stammen zum allergrößten Teil aus nicht versteuertem Einkommen. Den Arbeitgeberanteil setzen die Unternehmer als Betriebsausgabe ab, ebenso ist ein ganz erheblicher Teil der Arbeitnehmerbeiträge durch den Versorgungsfreibetrag steuerbefreit. Auch das Ar-

gument, es handele sich um eine Doppelbesteuerung, da die Ersatzleistungen vom Nettoeinkommen der Arbeitnehmer, also nach Abzug der Steuer, berechnet würden, ist unzutreffend. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Berechnungsmodus. Es wäre gleichfalls denkbar, einen niedrigeren Prozentsatz auf den Bruttolohn anzuwenden, um die Höhe der Ersatzleistungen zu bestimmen. Aus diesen Gründen ist eine Besteuerung zulässig. Wenn wir die Einkommensteuersätze senken wollen, ist dies auch nötig. Denn wenn wir steuersystematisch konsequent bleiben wollen, dann heißt das: Jedes Einkommen, das nicht reine Sozialleistung ist, muß gleich behandelt, also besteuert werden.

Die Einkommens- und Lohnersatzleistungen sollen ab 1999 zur Hälfte in die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte einbezogen werden. Es erscheint nicht sozial gerecht, wenn ein Arbeitnehmerehepaar ein Einkommen von zusammen 80.000 DM hat, das es voll versteuern muß, während bei einem anderen Ehepaar, bei dem der eine arbeitslos ist, zum Bei-

Einbeziehung von Lohnersatzleistungen in die Besteuerung

● Ein alleinstehender Arbeitnehmer war sechs Monate im Jahr beschäftigt (Bruttolohn gesamt 30.000 DM) und bezieht danach Arbeitslosengeld in Höhe von insgesamt 10.124 DM. Der Arbeitnehmer fuhr an 110 Tagen 30 km zur Arbeitsstelle, seine weiteren Werbungskosten betragen 300 DM.

Der Arbeitnehmer wird – trotz Einbeziehung des Arbeitslosengeldes in die Besteuerungsgrundlage zu 50 Prozent – entlastet. 1998 zahlt er noch 3.792 DM an Einkommensteuer und 209 DM an Solidaritätszuschlag. 1999 sind es dagegen nur noch 3.079 DM an Einkommensteuer und 169 DM an Solidaritätszuschlag. Insgesamt wird der Arbeitnehmer um 753 DM entlastet, davon allein 713 DM bei der Einkommensteuer.

● Ein Arbeitnehmer, der 72.000 DM brutto im Jahr verdient, und seine Ehefrau, die Arbeitslosengeld in Höhe von 13.946 DM jährlich erhält, zahlen 1998 11.477 DM an Einkommensteuer und 631 DM an Solidaritätszuschlag. 1999 werden es nur noch 9.234 DM an Einkommensteuer und 508 DM an Solidaritätszuschlag sein. Das Ehepaar wird damit um 2.366 DM entlastet, allein bei der Einkommensteuer um 2.243 DM.

spiel 65.000 DM aus steuerpflichtigem Arbeitseinkommen und 15.000 DM aus steuerfreiem – und dem Progressionsvorbehalt unterliegenden – Arbeitslosengeld stammen. Beide Ehepaare haben die gleiche steuerliche Leistungsfähigkeit.

Die Einbeziehung ist gerechtfertigt, weil die Beiträge mindestens zur Hälfte nicht aus versteuertem Einkommen geleistet worden sind. Zur Wahrung der Gleichheit wird auch die Arbeitslosenhilfe, die nicht unmittelbar auf Beiträgen des Arbeitnehmers beruht, einbezogen.

Abfindungen an Arbeitnehmer

Niedrige Steuersätze sind nur bei Abbau und Wegfall von steuerlichen Vergünstigungen und Ausnahmen möglich. Deshalb soll der Freibetrag für Abfindungen bis zu 36.000 DM nach § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz bei einer vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösung eines Arbeitsverhältnisses aufgehoben werden. Der auf die Hälfte ermäßigte Steuersatz für darüber hinausgehende Abfindungen nach § 34 Einkommensteuergesetz soll ebenfalls gestrichen werden. Statt dessen soll aber eine rechnerische Verteilung auf fünf Jahre möglich sein. Damit führen Abfindungen auch in Zukunft nicht zu einem übermäßigen punktuellen Anstieg des Einkommens und damit der Steuerprogression.

Abfindungen führen ebenso wie Lohnzahlungen bei einem fortbestehenden Arbeitsverhältnis zu einer höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit und gleichmäßiger Erfassung aller Einkommen ist die Einbeziehung in die Besteuerung gerechtfertigt. Die bestehende Regelung hat darüber hinaus auf Kosten aller Steuerzahler erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Teilweise ist die Steuerfreiheit sogar zu einem Anreiz zur Auflösung von Arbeitsverhältnissen durch den Arbeitgeber gegen Abfindungen geworden.

Die Neuregelung schafft zugleich mehr Gerechtigkeit. Künftig werden auch die hohen Abfindungen zum Beispiel an Sportler und Fernsehstars stärker besteuert. Die künftige Besteuerung von Abfindungen muß auch im Zusammenhang mit den ebenfalls wegfallenden Freibeträgen für Betriebsveräußerungen und für Aufgabegewinne von Freiberuflern und Gewerbetreibenden gesehen werden. Eine Sonderbelastung der Arbeitnehmer ist damit nicht gegeben.

Wegfall der Steuerbefreiung der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge

Nach der heutigen Regelung sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die neben dem Grundlohn gezahlt werden, nach § 3 b Einkommensteuergesetz steuerfrei, sofern sie im Fall der Nachtarbeit (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 25 Prozent beziehungsweise 40 Prozent, der Sonntagsarbeit 50 Prozent und an gesetzlichen Feiertagen 125 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen.

Diese Vorschrift verstößt gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Sie ist gegenüber denjenigen, die mit ihrem Lohn voll einkommensteuer- und zudem sozialversicherungspflichtig sind, auch sozial ungerecht. So kommen nur Arbeitnehmer in den Genuß der Steuerbefreiung, die entsprechende Zuschläge erhalten. Wer für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit hingegen nur pauschale Zulagen oder einen höheren Arbeitslohn erhält, ist von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Zudem besteht auch eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den Beziehern anderer Einkünfte: Eine im Krankenhaus angestellte Hebamme erhält ihre Zuschläge für Nachtarbeit steuerfrei, eine freiberuflich tätige Hebamme nicht. Auch Notdienste bei selbständigen Ärzten und Apothekern oder auch Kioskbesitzer und Tankstellen-

pächter müssen jede Mark voll versteuern. Sie können keine steuerfreien Zuschläge in Anspruch nehmen.

Wer sonntags, feiertags oder nachts arbeitet, erzielt zwar heute ein höheres, teilweise steuerfreies Einkommen. Dies ist jedoch nur scheinbar von Vorteil. Geht ein betroffener Arbeitnehmer in Rente oder wird er arbeitslos, so erhält er aufgrund geringerer Beiträge auch nur geringere Leistungen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer liegen.

Einen fairen Preis für Arbeit – auch außerhalb der Regelarbeitszeit – zu vereinbaren,

ist in erster Linie eine Aufgabe der Tarifpartner und nicht des Staates. Es ist nicht gerecht, wenn die Masse der Steuerzahler dafür geradestehen soll, daß in einzelnen Branchen oder Teilbereichen des öffentlichen Dienstes, Einkommen in Form von hohen Zuschlägen gezahlt werden. Sie führen zu ungerechtfertigten Vorteilen bei den betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die sich den Sozialversicherungsanteil auf Kosten der Allgemeinheit sparen. Wer Lohnnebenkosten senken will, wer das Sozialversicherungssystem leistungs- und sozial gerecht finanzieren will, muß konsequent bleiben.

Entlastung bei Besteuerung und Sozialabgabenpflicht von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

● **Eine alleinstehende Krankenschwester**, die einen Bruttojahreslohn von 51.353 DM und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit von 2.338 DM erhält, zahlt 1998 9.538 DM an Einkommensteuer und 525 DM an Solidaritätszuschlag. Trotz Einbeziehung der Zuschläge in die Besteuerungsgrundlage wird die Krankenschwester 1999 bei der Einkommensteuer um 914 DM und um 51 DM beim Solidaritätszuschlag entlastet. Auch wenn die Zuschläge zudem noch sozialabgabenpflichtig werden und dafür 488 DM zusätzlich für die soziale Absicherung zu zahlen sind, wird die Krankenschwester insgesamt um 477 DM entlastet.

● **Ein verheirateter Chemiefacharbeiter**, der einen Jahresbruttolohn von 51.136 DM und regelmäßige Zuschläge in Höhe von 3.598 DM steuerfrei und in Höhe von 351 DM steuerpflichtig erhält, und seine Ehefrau mit einem Bruttojahreseinkommen von 40.000 DM, zahlen 1998 Einkommensteuer in Höhe von 15.314 DM und 842 DM an Solidaritätszuschlag. Der Arbeitnehmer fuhr an 220 Arbeitstagen 15 km zur Arbeitsstelle. Die sonstigen Werbungskosten betragen 500 DM.

1999 sind es trotz Einbeziehung der Zuschläge in die Besteuerungsgrundlage nur noch 13.710 DM an Einkommensteuer und 754 DM an Solidaritätszuschlag. Die Familie wird somit um 1.604 DM bei der Einkommensteuer und 88 DM beim Solidaritätszuschlag entlastet. Werden die um 750 DM höheren Sozialabgaben berücksichtigt, erhält das Ehepaar trotzdem insgesamt eine Entlastung von 942 DM.

● **Ein alleinstehender Industriemeister**, der einen Jahresbruttolohn von 77.260 DM und aus gelegentlicher Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit steuerfreie Zuschläge in Höhe von 2.641 DM und 152 DM an steuerpflichtigen Zuschlägen erhält, zahlt 1998 11.878 DM an Einkommensteuer und 653 DM an Solidaritätszuschlag. 1999 sind es dagegen nur noch 9.974 DM an Einkommensteuer und 549 DM an Solidaritätszuschlag. Die gesamte Entlastung beträgt trotz um 353 DM höherer Sozialabgaben 1.655 DM.

Sicher, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind schwer verdientes Geld. Die finanziellen Auswirkungen der Abgabepflicht für den einzelnen Steuerpflichtigen hängen jedoch davon ab, in welchem Umfang bislang steuerfreie Zuschläge angefallen sind. Für Angestellte und Arbeiter, die nur gelegentlich nachts oder an Sonn- und Feiertagen arbeiten, ergeben sich in Verbindung mit den deutlich niedrigeren Steuersätzen unter dem Strich Entlastungen – auch dann, wenn die Steuerpflicht von Zuschlägen auch Sozialabgabepflicht auslöst.

Senkung des Arbeitnehmerpauschbetrages und Umwandlung der Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale

Zur Förderung der Mobilität als auch aus Verantwortung für den ländlichen Raum wollen wir die bestehende Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale umwandeln. Die neue Entfernungspauschale und die niedrigeren Steuersätze werden die Fernpendler auch künftig entlasten.

Wie der einzelne zum Fabriktor gelangt, ist steuerlich an sich unbedeutend. Die Behandlung von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als abzugsfähige Werbungskosten ist nicht zwingend geboten. Die Kilometerpauschale ist zudem in hohem Maße streit- und verbrauchsanfällig. Sie erleichtert es Steuerpflichtigen, aus Ballungsräumen in entferntere und billigere Wohngebiete wegzuziehen und die dadurch erhöhten Fahrtkosten auf die Allgemeinheit abzuwälzen.

Durch die Einführung einer Entfernungspauschale entfällt die Prüfung, ob der Steuerpflichtige mit dem eigenen Pkw oder mit anderen Verkehrsmitteln oder in einer Fahrgemeinschaft gefahren ist. Es sind nur noch die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und

die Zahl der Arbeitstage im Veranlagungszeitraum erheblich. Damit führt die geplante Änderung auch zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Sie ist besonders umweltfördernd, weil sie die Benutzung von einzelnen Verkehrsmitteln nicht bevorzugt.

Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden ab 1999 ausschließlich durch eine Entfernungspauschale nach Straßenkilometern berücksichtigt. Künftig gilt, daß die neue Entfernungspauschale in Höhe von 40 Pfennig je Kilometer nur noch steuerlich geltend gemacht werden kann, wenn der Arbeitnehmer mindestens 16 Kilometer von seiner Arbeitsstelle entfernt wohnt. Hierdurch wird die räumliche Flexibilität der Arbeitnehmer erhalten. Wohnt ein Arbeitnehmer weniger als 15 Kilometer von seiner Arbeitsstelle entfernt und hat er keine weiteren Werbungskosten, so ist der Arbeitnehmerfreibetrag für ihn immer günstiger, auch wenn dieser von 2.000 DM auf 1.300 DM ab 1999 gesenkt wird. Zugleich darf nicht vergessen werden: Der Steuertarif wird durchgehend für alle gesenkt. Insgesamt bedeutet dies ein deutliches Plus für die Arbeitnehmer.

Die geltende Kilometerpauschale ist auch mit Ungerechtigkeiten verbunden. Derjenige, der zum Beispiel in der Stadt arbeitet und nahe an seinem Arbeitsplatz wohnt, muß oft höhere Mieten und Lebenshaltungskosten in Kauf nehmen. Dafür erhält er keinen Ausgleich. Wer dagegen in der Stadt arbeitet und auf dem Land wohnt, profitiert häufig von niedrigen Mieten, günstigeren Lebenshaltungskosten und profitiert heute zudem noch von der Kilometerpauschale. Dies ist ungerecht. Die Kosten für die Fahrt dürfen dann aber nicht auf die Allgemeinheit als Werbungskosten abgewälzt werden.

Entlastung für Fernpendler

● Ein verheirateter Feinmechaniker mit einem Bruttojahreslohn von 63.000 DM, der 35 km von seinem Arbeitsplatz entfernt wohnt und dem 300 DM an Werbungskosten anfallen, zahlt im Jahr 1998 noch 6.108 DM an Einkommensteuer und 336 DM an Solidaritätszuschlag. 1999 sind es nur noch 4.732 DM an Einkommensteuer und 222 DM an Solidaritätszuschlag. Er wird damit um 1.490 DM entlastet, davon allein um 1.376 DM bei der Einkommensteuer.

● Wenn der Arbeitnehmer 50 km von seiner Arbeitsstelle entfernt wohnt, zahlt er 1998 5.446 DM an Einkommensteuer und 300 DM an Solidaritätszuschlag; ab 1999 dagegen nur noch 4.422 DM an Einkommensteuer und 160 DM an Solidaritätszuschlag. Er wird somit um 1.164 DM entlastet, allein 1.024 DM bei der Einkommensteuer.

Sonstige Regelungen

Initiativen zur Vermögensbildung voranbringen

Die steuerliche Förderung der Vermögensbildung ist zu kompliziert und kaum verständlich. Die vielfältigen Regelungen mit dem im Einzelfall geringen Förderbetrag werden kaum durchschaut. Nicht zuletzt auch deshalb brauchen wir bei der Vermögensbildung eine Vereinfachung der Förderung.

Die Lenkungsmaßnahme im Steuerrecht kann mindestens genauso gut durch direkte Zuwendungen ersetzt und damit zielgenauer ausgestaltet werden. Schließlich wird die Vermögensbildung auch durch die Fördermaßnahmen des Vermögensbildungsgesetzes gestärkt.

Private Veräußerungserlöse

Wir wollen Verstöße gegen das Leistungs-fähigkeitsprinzip und das Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung abbauen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen künftig private Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, Wertpapieren und wesentlichen Beteiligungen im Privatvermögen stärker erfaßt werden. Ab 1999 sollen die bei einer Veräußerung realisierten Wertveränderungen und dadurch erzielten Gewinne im Grundvermögen und bei Wertpapieren auch außerhalb des Betriebsvermögens stärker in die Besteuerung einbezogen werden, indem

- die Spekulationsfristen des § 23 EStG für Grundstücke von bisher zwei auf dann zehn Jahre und bei Wertpapieren von bisher sechs Monaten auf dann ein Jahr verlängert werden,
- die Grenze, oberhalb der eine wesentliche Beteiligung zum Beispiel an einem Unternehmen vorliegt und an der ein Veräußerer selbst oder auch über andere beteiligt ist, von bisher 25 Prozent auf 10 Prozent gesenkt wird. Zugleich wird der Freibetrag (§ 17 Abs. 3 EStG) von 20.000 DM für Gewinne aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gestrichen.

In Höhe der Veräußerungsgewinne steigt das Markteinkommen und damit die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen. Es läßt sich steuersystematisch nicht rechtfertigen, diesen Zuwachs an Leistungsfähigkeit steuerlich stärker zu schonen als beispielsweise Lohneinkommen oder Einkommen zur Alterssicherung. Durch die Besteuerung wird auch die Ungleichbehandlung realisierter Wertzuwächse in den verschiedenen Einkunftsarten gemindert. Andererseits wird vermieden, den Finanzplatz Deutschland durch eine generelle Besteuerung solcher Gewinne zu belasten.

3. Besteuerung von Renten und Altersabsicherung sozial gerecht gestalten

Rentenbesteuerung

Die Besteuerung von Altersbezügen wollen wir vor allem aus zwei Gründen neu regeln:

- Bisher werden Alterseinkünfte recht unterschiedlich besteuert. Renten unterliegen – entgegen einer weit verbreiteten Auffassung – bereits heute der Einkommensteuer. Sie werden aber nur in der Höhe des sogenannten Ertragsanteils besteuert. So muß beispielsweise ein Rentner, der mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist, nur 27 Prozent seines Renteneinkommens versteuern. Freibeträge und Pauschalen führen dazu, daß die Rente eines Alleinstehenden bis zu einem Betrag von rund 65.000 DM steuerfrei bleibt. Für Pensionen dagegen beginnt die Besteuerung bereits bei etwa 22.700 DM. Diese Ungleichbehandlung von Altersbezügen muß abgebaut werden.

- Erwerbstätige werden im Vergleich zu Rentnern und Pensionären benachteiligt, weil die Besteuerung bereits ab der ersten verdienten Mark oberhalb des Grundfreibetrages unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages und anderer Pauschalen einsetzt, Erwerbstätige also bereits ab etwa 18.000 DM mit Lohn- und Einkommensteuer belastet werden. Demgegenüber werden die Altersbezüge in nicht mehr zu rechtfertigender Weise steuerlich geschont.

Steuergerechtigkeit bedeutet vor allem, daß Einkünfte, egal ob es Erwerbs- oder

Alterseinkommen sind, möglichst gleich behandelt werden. Deshalb ist es notwendig, die Besteuerung von Alterseinkünften neu zu ordnen und der Besteuerung von Arbeitseinkommen anzunähern:

- Ab 1999 sollen daher die Renten grundsätzlich zu 50 Prozent in die Einkommensteuer einbezogen werden. Falsch ist die Annahme: Wer eine Rente von 2.000 DM bezieht, zahlt 1.000 DM an Einkommensteuer. Richtig ist vielmehr: 1.000 DM sind in die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Erst nach Abzug von Freibeträgen und insbesondere der Berücksichtigung des steuerfreien Existenzminimums fällt Einkommensteuer an.

- Für Rentenansprüche, die nur auf eigenen Beiträgen beruhen, soll ein Anteil von 30 Prozent des Rentenanspruchs der Besteuerung unterworfen werden.

Die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Rentenarten hat einen einfachen Grund: Es gilt der Grundsatz, daß jedes Einkommen nur einmal besteuert werden soll. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. Der Arbeitnehmer zahlt seinen Rentenbeitrag aus – wenigstens zum Teil – bereits versteuertem Einkommen. Dieser Teil der Rente kann also nicht noch einmal besteuert werden. Die Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung dagegen bleiben steuerfrei. Entsprechend unterliegen in Zukunft auch nur 50 Prozent der Rente der Steuerpflicht.

Werden die Beiträge dagegen nur vom Arbeitnehmer geleistet, bleibt nur ein kleinerer Teil der Beiträge durch Sonderausgabenabzug steuerfrei. Deshalb darf dann die Rente auch nur zu einem kleineren Teil – nämlich 30 Prozent – der Besteuerung unterworfen werden. In diesem Fall entspricht die Besteuerung im allgemeinen Ergebnis in etwa der derzeitigen Ertrags-

anteilsbesteuerung. Diese Besteuerung betrifft beispielsweise freiwillig Versicherte, Renten aus privaten Lebensversicherungen und Bezüge aus einer betrieblichen Altersversorgung, sofern sie einer Direktversicherung oder einer betrieblichen Pensionskasse entstammen.

Großteil der Rentner auch in Zukunft steuerfrei

Durch Grundfreibetrag und Pauschbeträge bleibt in Zukunft die Rente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einem Betrag von 31.511 DM für Alleinstehende und 62.549 DM für Verheiratete steuerfrei. Dies entspricht einem steuerfreien monatlichen Renteneinkommen von rund 2.600 DM beziehungsweise 5.200 DM monatlich. Das bedeutet, daß der sogenannte Eckrentner (Rentner mit einer durchschnittlichen Beitragsleistung und 45 Versicherungsjahren) mit einer Rente von heute etwa 2.100 DM auch zukünftig keine Einkommensteuer zahlen muß.

Dies gilt auch dann noch, wenn er im Umfang von 500 DM monatlich ein Zusatzeinkommen, beispielsweise aus einer Betriebsrente, bezieht. Wenn ein Rentner allerdings darüber hinausgehende weitere Einkünfte hat, dann wird er entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben stärker als bisher herangezogen.

Von der Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften wird nur ein kleiner Teil der Rentner betroffen: Etwa ein bis zwei Millionen der insgesamt 17 Millionen Rentenbezieher werden durch die Reform zusätzlich steuerpflichtig. Für über 80 Prozent der Rentner dagegen gilt: Sie haben auch zukünftig nichts mit der Steuer zu tun.

In der Summe werden die Rentner durch die Neuregelung nicht stärker steuerlich belastet, als es vor der erheblichen Erhöhung des Grundfreibetrages 1996 der

Fall war. Durch die deutliche Absenkung des Einkommensteuertarifs kann es sogar für den einen oder anderen bereits heute steuerpflichtigen Rentner zu einer Nettoentlastung kommen.

Für uns steht fest: Alle müssen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Niedrige Renten bleiben auch in Zukunft steuerfrei. Rentner mit hohen Bezügen und mit weiteren Einkunftsquellen werden dagegen etwas mehr Steuern zahlen müssen. Das ist sozial ausgewogen, und das ist gerecht.

Zum Vergleich: Die Steuerbelastung eines Alleinstehenden mit einem Einkommen von 65.000 DM variiert nach der derzeitigen Regelung (unter Berücksichtigung aller Frei- und Pauschbeträge) erheblich, je nachdem, ob er das Einkommen als Lohn, Pension oder Rente bezieht:

Arbeitnehmer:	14.068 DM
Pensionär:	12.599 DM
Rentner:	0 DM

Zinsen aus Lebensversicherungen

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit müssen Lebensversicherungen, die von ihrer Konzeption her der gesetzlichen Rentenversicherung ähneln, steuerlich genauso behandelt werden wie diese. Wenn die Versicherungsverträge dagegen so ausgestaltet sind, daß sie nur eine besondere Form der Sparanlage darstellen, muß eine Gleichbehandlung mit anderen Sparformen hergestellt werden. Deshalb sollen zukünftig Zinsen aus Lebensversicherungen wie folgt besteuert werden:

● Zinsen aus **Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht** sind in der Ansparphase weiterhin steuerfrei. In der Auszahlungsphase werden die Renten aus Le-

bensversicherungen statt mit dem Ertragsanteil zukünftig zu 30 Prozent in die Besteuerung einbezogen. Dies entspricht der Regelung bei anderen Renten, für die der Arbeitgeber keine Beiträge gezahlt hat.

● Bei **allen anderen Lebensversicherungen** sind die Zinsen aus den Sparanteilen der Beiträge jährlich zu versteuern. Hat die Lebensversicherung eine **Laufzeit von mindestens zwölf Jahren**, wird in der Regel eine jährliche Abgeltungssteuer in Höhe von zehn Prozent der Zinserträge erhoben, die vom Lebensversicherungsunternehmen an das Finanzamt abzuführen ist. Wahlweise können die Zinsen auch erst bei Auszahlung der Abschlußsumme, wenn also die im Laufe der Jahre angesammelten Zinserträge zufließen, einmalig mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden. In diesem Fall kann auch der Sparerfreibetrag zur Minderung der Steuerlast herangezogen werden.

● Bei Lebensversicherungen **mit einer geringeren Laufzeit** sind die Zinsen wie bisher steuerpflichtig. Sie unterliegen dann künftig nicht erst am Ende der Einkommensteuer, sondern einem jährlichen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 Prozent. Auch hier kann der Sparerfreibetrag angewendet werden. Wer einen niedrigeren durchschnittlichen Steuersatz hat, **steht sich im Zuge der Einkommensteueranlagung die zuviel gezahlte Kapitalertragsteuer vom Finanzamt zurückholen.**

Vertrauensschutz bleibt gewahrt

Für vor dem 23. Januar 1997 abgeschlossene Lebensversicherungen gilt bis zum Ende des Jahres 2001 weiterhin das bisherige Recht. Maßgeblich ist die Ausstellung des Versicherungsscheins. Der Besteuerung sollen in diesen Fällen nur die Zinsen unterliegen, die nach dem Jahr 2001 gutgeschrieben werden.

Private Altersvorsorge auch künftig gefördert

Im Ergebnis bleiben Kapitallebensversicherungen, weil sie der privaten Altersvorsorge dienen, auch weiterhin steuerlich begünstigt: Die Beiträge zur Lebensversicherung können auch weiterhin als Sonderausgaben von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgezogen werden, und der niedrige Satz der Abgeltungssteuer für die Zinserträge aus Lebensversicherungen in Höhe von zehn Prozent macht das Sparen in Form von Lebensversicherungen nach wie vor attraktiv. Auch bleiben Lebensversicherungsprämien von der Versicherungssteuer ausgenommen. Private Vorsorge für das Alter zahlt sich weiterhin aus.

4. Reform solide

finanzieren

Die Reform der Einkommen- und der Körperschaftsteuer bringt den Steuerzahlern eine Bruttoentlastung von rund 84 Milliarden DM durch den neuen, niedrigeren Tarif. Die Finanzierung muß solide und sozial gerecht sein.

Finanzierung:

● **Verbreiterung der Bemessungsgrundlage**

Der geplante Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Ausnahmen erbringt rund 45 Milliarden DM.

● **Nettoentlastung**

Wir wollen die Steuerzahler um rund 30 Milliarden DM jährlich entlasten.

● **Umschichtung**

Der Restbetrag ist aus dem Bereich der indirekten Steuern zu erbringen. Dies würde zu einer weiteren wachstumsfreundlichen Ausgestaltung der Steuerstruktur

durch Entlastung bei den direkten Steuern und ein stärkeres Gewicht der indirekten Steuern beitragen. Während die direkten Steuern an der Einkommensentstehung ansetzen und mithin die Leistungs-, Spar- und Investitionsbereitschaft unmittelbar beeinträchtigen, belasten die indirekten Steuern grundsätzlich die Einkommensverwendung, also den Konsum. Eine stärkere Gewichtung der indirekten Steuern ist deshalb ein sinnvoller Weg, Leistungsanreize sowie Spar- und Investitionstätigkeit zu stärken.

5. Steuerliche

Gerechtigkeit wahren

Die CDU steht für eine sozial ausgewogene Steuerpolitik

Immer wieder wird der Versuch gestartet, Neid, Zwietracht und Mißgunst durch die These zu schüren, für die Reichen würden die Steuern gesenkt und beim „kleinen Mann“ werde gespart, es fände eine gigantische Umverteilung von unten nach oben statt.

Eine objektive Betrachtung muß aber folgende Fakten berücksichtigen:

● Die Lohn- und Einkommensteuer ist mit rund 295 Milliarden DM (1996) die ertragreichste Steuer. Aber: Der Eindruck, der „einfache Arbeitnehmer“ trage alle Lasten, führt in die Irre, denn auch Topmanager zahlen Lohnsteuer, und Selbständige, Freiberufler und Gewerbetreibende, also Unternehmer, zahlen Einkommensteuer.

25 Prozent der Steuerzahler, die einkommenstärksten Einkommensteuerpflichtigen, erbringen über 70 Prozent des Einkommensteueraufkommens.

● Wer Unternehmen stärker belasten will, gräbt dem Brunnen das Wasser ab, das ihn speist. Dies ist nicht zu verantworten, denn die Volkswirtschaft darf nicht überfordert werden. Wer an der Belastung und der Einkommensteuer etwas ändern will, der muß die Einkommensteuer insgesamt reformieren, Wachstumspielräume eröffnen und Unternehmensgewinne ermöglichen, damit Investitionen getätigt und Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden. Zwischen belasteten Gruppen Neid und Mißgunst zu schüren, ist wenig hilfreich.

Beitrag des Steuerpflichtigen zum Einkommensteueraufkommen 1996

Die oberen ... Prozent der Steuerpflichtigen	Einkünfte in ... DM pro Jahr	zahlen ... Prozent des Einkommensteueraufkommens
5	über 141.000	39,1
25	über 77.400	72,0
35	über 63.000	81,0
50	über 46.000	91,3

Die unteren 50 Prozent der Steuerpflichtigen zahlen 8,7 Prozent des Einkommensteueraufkommens.

● Gerade die Bezieher höherer Einkommen werden seit dem 1. Januar 1995 durch den Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5 Prozent auf die Einkommensteuerschuld verstärkt belastet, da sich der Zuschlag streng an der Steuerprogression orientiert. Lohn- und Gehaltserhöhungen wirken sich darüber hinaus durch die progressive Zusatzbelastung vor allem bei den „Besserverdienenden“ steuererhöhend aus. Bereits heute tragen diese entsprechend der Progression der Einkommensteuer den weit überwiegenden Teil der Lasten.

● Der Solidaritätszuschlag wird nur erhoben, wenn die Einkommen- und die Körperschaftsteuer bestimmte Beträge überschreiten. Dies gilt auch entsprechend beim Abzug vom Arbeitslohn, um dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu wahren. **Bezieher niedriger Einkommen werden dadurch bereits seit 1995 von der Zahlung des Solidaritätszuschlags freigestellt. Fast elf Millionen Lohn- und Einkommensteuerpflichtige zahlen keinen Solidaritätszuschlag.**

● Die Bezieher unterer und mittlerer Einkommen und gerade auch Familien werden durch die **steuerliche Freistellung des Existenzminimums und den neuen Familienleistungsausgleich seit 1996 um 19 Milliarden DM jährlich entlastet.** Insgesamt zahlen heute rund 8,5 Millio-

nen der steuerpflichtigen Haushalte keine Lohn- und Einkommensteuer.

● Die große Steuerreform mit dem Ziel „niedriger – einfacher – gerechter“ bringt eine Nettoentlastung von rund 30 Milliarden DM. **Bei rund 20 Millionen steuerpflichtigen Haushalten bedeutet dies eine monatliche Entlastung von 120 DM im Monat.** Dabei werden die einen mehr, die anderen weniger entlastet. Mit Sicherheit werden aber diejenigen stärker profitieren, denen es heute nicht möglich ist, ihre Steuerlast über eine Vielzahl von steuerlichen Vergünstigungen und Ausnahmeregelungen zu verringern oder gar auf Null zu senken.

● Der Subventionsabbau wird fortgesetzt. Der verstärkte Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Sonderregelungen belastet überwiegend die Bezieher höherer Einkommen. **Seit der Steuerreform 1990 wurden im Umfang von 47 Milliarden DM Steuerschlupflöcher geschlossen sowie steuerliche Sonderregelungen mit Dauerwirkung abgebaut.**

Durch die große Steuerreform entlasten wir die Steuerzahler.

Durch den Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen schaffen wir mehr Gerechtigkeit.

**Nur eine wachstums- und beschäftigungs-
freundliche Steuerpolitik ist
zugleich eine sozial gerechte Steuerpolitik.
Hierfür steht die CDU**

Sicherheit im Alter

Erläuterungen zum Beschluß des Bundesausschusses der CDU Deutschlands zur Rentenreform vom 19. März 1997

Inhalt:

Seite

1. Versicherter Personenkreis	31
● Selbständige mit arbeitnehmerähnlicher Erwerbstätigkeit	31
● Geringfügige Nebenbeschäftigung	32
● Umwandlung von Beschäftigungsverhältnissen	32
2. Berücksichtigung der veränderten Altersstruktur	33
3. Lebensarbeitszeit	33
● Verkürzung der Ausbildungszeiten	33
● Anhebung der Altersgrenzen	34
4. Verstetigung des Beitragssatzes	34
5. Umfinanzierung	35
6. Anerkennung von Familienleistungen	35
7. Hinterbliebenenversorgung	36
8. Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	36
● Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nur nach Gesundheitszustand	37
● Zweistufige Erwerbsminderungsrente	37
9. Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge	37
● Unverfallbarkeitsvoraussetzungen	38
● Anpassungsverpflichtung	39
● Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand	39
10. Koordinierung von Rentenversicherung und Sozialhilfe	39
11. Transparenz in der Rentenversicherung	39
12. Zu Maßnahmen in anderen Alterssicherungssystemen	40

Verläßliche Renten tragen dazu bei, daß der dritte Lebensabschnitt zu einem erfüllten Teil des Lebens wird. Für die meisten Senioren ist die gesetzliche Rente die wichtigste Säule ihrer Altersvorsorge.

Die soziale Sicherheit im Alter ist eines der wichtigsten Elemente unseres Sozialstaates. 1889, also vor über hundert Jahren, wurde unter Bismarck die Altersversicherung eingeführt. Zunächst war die Rente auf bloße Existenzsicherung und Invaliditätsabsicherung angelegt – heute ist sie der verdiente Lohn für Lebensleistung. Und dabei wird es auch in Zukunft bleiben. Die Senioren können auf die Solidarität der erwerbstätigen Bürgerinnen und Bürger vertrauen: Wer während seines Erwerbslebens Beiträge gezahlt hat, erhält im Alter eine angemessene Rente.

Heute ist die Rente nach finanziellem Umfang, Zahl der Betroffenen und Langfristigkeit das mit Abstand größte soziale Sicherungssystem: 32 Millionen Pflicht- und freiwillig Versicherte zahlen Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung. Mehr als 17 Millionen Bürger beziehen Renten aus der Rentenversicherung. Mit Einnahmen in Höhe von rund 350 Milliarden Mark im Jahr 1996 (einschließlich Bundeszuschuß) ist die Rentenkasse fast so groß wie der Bundeshaushalt; wiederum größter Einzelposten im Bundeshaushalt ist der Zuschuß zur Rentenversicherung.

Mit der Rentenreform '99 wird das bestehende System der Rentenversicherung nicht angetastet. Wir halten am bewährten Generationenvertrag fest, bei dem die Beitragszahler von heute die Renten der Ruheständler sichern. Alt und Jung, Rentner und Beitragszahler sitzen in einem Boot.

Wenn wir dieses Prinzip beibehalten wollen, sind jedoch Anpassungen an sich verändernde wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen notwendig:

- Der Altersaufbau der Bevölkerung in Deutschland hat sich im Laufe der Jahre immer mehr zugunsten der älteren Generation verschoben. Dies hängt zum einen mit der erhöhten Lebenserwartung, zum anderen mit einem Rückgang der Geburten zusammen. War 1992 noch etwa jeder fünfte Bürger älter als 59 Jahre, wird es im Jahr 2040 schon jeder dritte sein. Dadurch müssen weniger Beitragszahler für mehr Rentner aufkommen.

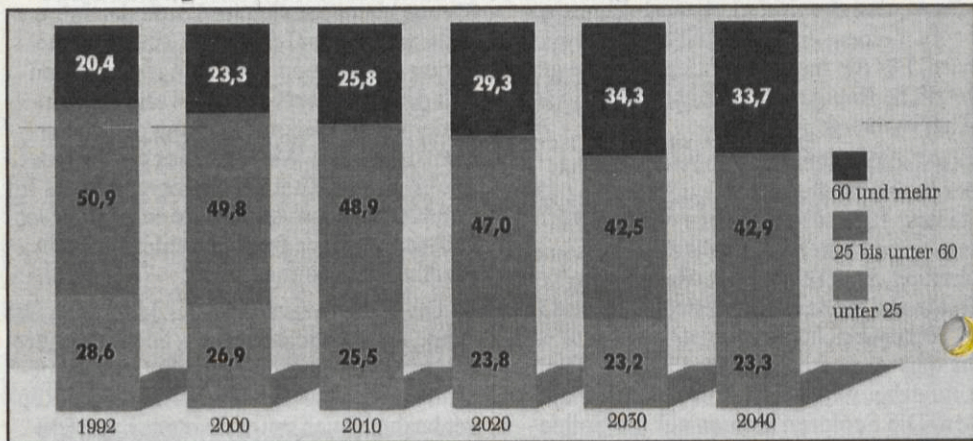
- Die Lebenserwartung der Menschen ist heute – erfreulicherweise – deutlich höher als noch vor einigen Jahrzehnten. Das bedeutet aber, daß die durchschnittliche Rentenbezugsdauer steigt. Darunter versteht man die Anzahl der Jahre, in denen ein Bürger seine Rente erhält. Bei Männern hat sich die Rentenbezugsdauer in den letzten dreißig Jahren um fast vier Jahre, bei Frauen sogar um mehr als sechs Jahre erhöht.

- Das effektive Renteneintrittsalter – das Alter, in dem die Arbeitnehmer durchschnittlich tatsächlich in Rente gehen – sinkt immer stärker. Bereits heute liegt das effektive Renteneintrittsalter unter 60 Jahren. Dadurch verkürzen sich auf der einen Seite die Zeiten, in denen Beiträge zur Rentenversicherung geleistet werden, und auf der anderen Seite verlängern sich die Zeiten, in denen Rente bezogen wird.

- Schul- und Ausbildungszeiten haben sich in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr erhöht. Junge Leute beginnen dadurch später mit der Beitragszahlung.

Diese Entwicklungen führen dazu, daß sich eine Schere auf tut zwischen den Rentenleistungen, die Monat für Monat ausgezahlt werden, und den Beiträgen, die die Rentenkasse einnimmt. Die Folge sind steigende Beitragssätze zur Rentenversicherung. In diesem Jahr übersteigt der Beitragssatz zum ersten Mal die Zwanzig-Prozent-Grenze. Zusammen mit der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversiche-

Verschiebung im Altersaufbau der Bevölkerung in Deutschland in Prozent



rung bedeutet dies eine Belastung für Unternehmen und Arbeitnehmer mit Sozialabgaben von 41,9 Prozent. Hohe Beitragsätze erhöhen aber die Arbeitskosten und gefährden damit Arbeitsplätze. Gleichzeitig vermindern sie das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer. Diese Entwicklung muß gestoppt werden.

So wie die älteren Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf eine ihrer Lebensleistung entsprechende Rente haben, hat auch die jüngere Generation einen Anspruch auf eine verlässliche Perspektive für ihre Alterssicherung und auf Schutz vor Überlastung. Deshalb stehen wir heute vor der Aufgabe, auf der einen Seite das Rentenniveau so festzulegen, daß der Lebensstandard auch im Alter gesichert bleibt. Auf der anderen Seite müssen die heutigen Beitragszahler entlastet werden.

Lohn- und beitragsbezogene Rente

Die Rentenhöhe wird sich auch in Zukunft nach dem durch Beiträge versicherten Einkommen richten. Wer Beiträge zahlt, hat auch weiterhin einen Anspruch auf beitragsäquivalente Rentenleistungen im Ruhestand. Das Prinzip der lohn- und beitragsbezogenen Rente hat sich in den ver-

gangenen vierzig Jahren bewährt. Das System ist flexibel genug, auf veränderte Bedingungen zu reagieren und Sicherheit im Alter auch für das nächste Jahrhundert zu gewährleisten.

Es wird keine steuerfinanzierte Grundrente geben. Eine solche Grundversorgung würde dem Leistungsprinzip widersprechen und diejenigen faktisch enteignen, die bisher schon Beiträge gezahlt haben. Wenn eine Grundversorgung im Alter gesichert wäre, ohne daß dafür Beiträge geleistet werden müßten, hätte der einzelne mehr Anreize für Schwarzarbeit und Leistungsverweigerung, denn er könnte sich auf die Grundrente verlassen. Eine Grundrente, die nur eine Grundabsicherung bietet, müßte außerdem durch private Vorsorge ergänzt werden. Viele könnten sich zusätzliche private Rentenversicherungen gar nicht leisten, zum Beispiel weil sie arbeitslos oder krank sind oder weil sie Kinder erziehen und deshalb nicht die entsprechenden Mittel haben. Außerdem könnten die geschilderten demographisch bedingten Probleme durch den Übergang zu einer steuerfinanzierten Grundrente nicht gelöst werden. Bei einem steigenden Anteil von älteren Menschen ist auch eine

Grundrente nur durch steigende Steuern zu finanzieren.

Rente nach dem Umlageverfahren

Das Umlageverfahren zur Finanzierung der Rentenversicherung wird beibehalten. Grundsätzlich gibt es zwei Finanzierungsmöglichkeiten:

- Beim Umlageverfahren wird ein „Vertrag zwischen den Generationen“ eingegangen. Die Jüngeren zahlen Beiträge und finanzieren damit die Renten der Älteren. Durch den Generationenvertrag haben sie die Sicherheit, daß ihre Renten wiederum von der nachfolgenden Generation finanziert werden. Die Leistung bemißt sich grundsätzlich nach dem durch Beitragszahlung erworbenen entsprechenden – proportionalen – Anteil des einzelnen an den Einnahmen der Rentenversicherung.

- Das Kapitaldeckungsverfahren geht einen anderen Weg: Jeder einzelne spart durch seine Beiträge eine Rentensumme an, die er später, wenn er in den Ruhestand geht, als laufende Rente ausgezahlt erhält. Das bedeutet gleichzeitig, daß ein sozialer Ausgleich, beispielsweise die Berücksichtigung von Ausbildungs- oder Kindererziehungszeiten bei der Ermittlung der Rentenhöhe, mit diesem Verfahren nicht möglich ist.

Beim Vergleich der beiden Verfahren ergeben sich viele Vorteile für das Umlageverfahren. Eine durch einen Kapitalstock gedeckte Altersrente verlangt die Anlage eines Vermögens in Höhe von rund zehn Billionen Mark. Zum Vergleich: Das gesamte Produktivvermögen der Unternehmen im bisherigen Bundesgebiet hat derzeit einen Verkehrswert von 3,6 Billionen Mark und einen Neuwert von 6,2 Billionen Mark. Ein solches Vermögen ließe sich nicht inflations-, wechselkurs- und demographiesicher anlegen.

Wollte man heute vom Umlage- zum Kapitaldeckungsverfahren übergehen, wäre

die aktive Generation der Verlierer des Systemwechsels: Auf der einen Seite müßte sie Beiträge aufbringen, um die Renten der Älteren zu bezahlen, und auf der anderen Seite müßte sie einen Kapitalstock für ihre eigene Alterssicherung aufbauen. Dies zeigt: Zum Umlageverfahren, daß sich über viele Jahrzehnte auch unter schwierigen Bedingungen bewährt hat, gibt es keine finanz- und sozialpolitisch akzeptable Alternative.

1. Versicherter

Personenkreis

Die Arbeitswelt wandelt sich. Teilzeitarbeit, Nebenaktivitäten und neue Formen der Selbständigkeit sind Zeichen der zunehmenden Flexibilität der Arbeit. Diese Flexibilisierung der Beschäftigungsformen ist zum einen für die Wirtschaft von großer Bedeutung, denn damit wächst die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Zum anderen eröffnet sie dem einzelnen neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung. Deshalb wollen wir diese Flexibilisierung fördern. Gleichzeitig müssen wir aber Sorge dafür tragen, daß auch in Zukunft für schutzbedürftige Personen ein ausreichender Versicherungsschutz besteht und ein Aushöhlen der Solidargemeinschaft verhindert wird. Deshalb streben wir eine Ausweitung der Versicherungspflicht an.

Selbständige mit arbeitnehmerähnlicher Erwerbstätigkeit

Selbständige mit arbeitnehmerähnlicher Erwerbstätigkeit werden künftig in die Rentenversicherungspflicht mit einbezogen.

Darunter werden solche Personen verstanden, die keine Beschäftigten haben und in der Regel nur für einen Auftraggeber tätig sind. Solche Selbständigen finden sich in

vielen verschiedenen Berufssparten, beispielsweise als Fernfahrer, Schlachter, Baubeschäftigte oder Kellner.

Nach einem Forschungsbericht des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung gab es 1995 in der Bundesrepublik Deutschland rund 940.000 **hauptberuflich** Erwerbstätige, die keine Mitarbeiter beschäftigen. Je nach zugrundeliegenden Abgrenzungskriterien von abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit sind von diesen zwischen rund 180.000 und 410.000 als abhängig Beschäftigte anzusehen. Eine weitere Gruppe befindet sich in einem Graubereich zwischen selbständiger und abhängiger Erwerbstätigkeit, je nach zugrundeliegenden Abgrenzungskriterien zwischen rund 225.000 und 280.000 Personen. Daneben gibt es eine nicht unbedeutende Zahl von arbeitnehmerähnlichen Nebentätigen. Zum einen benötigen die so Erwerbstätigen einen solidarischen Schutz gegen die Risiken der Invalidität und des Alters. Wenn Selbständige mit arbeitnehmerähnlicher Erwerbstätigkeit rentenversicherungsrechtlich weiterhin nicht abgesichert würden, bestünde die Gefahr, daß im Falle der Invalidität und des Alters die Fürsorge des Staates – und damit die Sozialhilfe – beansprucht würde, weil keine ausreichende Eigenvorsorge betrieben wurde.

Zum anderen muß der Gefahr wirksam begegnet werden, daß diese neuen Formen

1992 hat es in Deutschland rund 4,5 Millionen geringfügig Beschäftigte gegeben, davon rund 1,5 Millionen geringfügig Nebenbeschäftigte. Die Zahl der geringfügig Nebenbeschäftigten hat sich im Vergleich zu 1987 mehr als verdoppelt.

der Selbständigkeit bewußt auch deshalb geschaffen werden, um sich der Solidargemeinschaft der Rentenversicherung zu entziehen. Die damit verbundene Aushöhlung des Versichertenkreises bedeutet letztlich nichts anderes als einen Mißbrauch unseres Sozialstaates.

Geringfügige Nebenbeschäftigung

Wer einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgeht, hat nach der geltenden Gesetzgebung die Möglichkeit, ein Nebenbeschäftigungsverhältnis in Höhe von 610 DM in den alten Bundesländern und 520 DM in den neuen Bundesländern einzugehen. Während zwei geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zur Feststellung der Sozialversicherungs- und Beitragspflicht zusammengerechnet werden, ist dies bei einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung und einer Nebenbeschäftigung nicht der Fall. Dies führt zu Ungleichbehandlung: Wer beispielsweise im Betrieb Überstunden macht, unterliegt mit seinem gesamten Einkommen der Beitragspflicht. Wer nach Arbeitsende noch einer Nebenbeschäftigung nachgeht, braucht für das in der Nebenbeschäftigung erzielte Entgelt keine Versicherungsbeiträge zahlen.

Deshalb soll die Sozialversicherungspflicht auch auf diejenigen ausgeweitet werden, die neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine geringfügige Nebenbeschäftigung ausüben.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die bloße Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, bleiben auch in Zukunft rentenversicherungsfrei.

Umwandlung von Beschäftigungsverhältnissen

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen eine Tendenz zur Umwandlung von sozi-

alversicherungspflichtigen in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, um die Sozialversicherungspflicht zu umgehen. Auch dadurch wird die Solidargemeinschaft ausgehöhlt und den Arbeitnehmern eine soziale Absicherung für das Alter verwehrt. Deshalb wollen wir geeignete Maßnahmen ergreifen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

2. Berücksichtigung

der veränderten

Altersstruktur

Die Bevölkerung in Deutschland wird in den kommenden Jahrzehnten zahlenmäßig zurückgehen. Sinkende Geburtenzahlen und steigende Lebenserwartung verändern die Altersstruktur. Der Anteil der Jüngeren wird abnehmen, der Anteil der Älteren zunehmen. So sind seit Anfang der 70er Jahre die Geburtenzahlen so weit zurückgegangen, daß künftig eine Generation jeweils um ein Drittel kleiner ist als die vorhergehende. Gleichzeitig erhöht sich – erfreulicherweise – die Lebenserwartung, seit 1983 jährlich um 1,7 Monate. Diese Veränderungen wirken auf die Rentenlaufzeiten; sie haben eine längere Rentenbezugsdauer zur Folge.

Auf diese Entwicklung soll reagiert werden, indem die Rentenanpassungsformel um einen demographischen Faktor ergänzt wird.

Gegenwärtig werden die Renten zum 1. Juli eines jeden Jahres in dem Umfang angepasst, in dem sich die Nettolöhne im vergangenen Jahr im Vergleich zum vorvergangenen Jahr entwickelt haben. Zukünftig soll auch die demographische Entwicklung die Rentenanpassung beeinflussen, indem bei der Rentenanpassung auch die Veränderung der Lebenserwartung der 65jährigen seit der Rentenreform 1992

berücksichtigt wird. Eine Erhöhung der Lebenserwartung führt zu geringeren Rentenanpassungen.

Der demographische Faktor stellt sicher, daß die aus der steigenden Lebenserwartung resultierenden Belastungen gerecht auf Beitragszahler und Rentner verteilt und die erforderlichen Korrekturen sich sowohl auf Bestandsrentner als auch auf Zugangsrentner auswirken.

Der demographische Faktor wird bei steigender Lebenserwartung zu einer Verringerung des Rentenniveaus führen, wobei sowohl ein Absinken des Nettorentenniveaus unter 64 Prozent als auch Kürzungen von laufenden Renten ausgeschlossen werden sollen.

Das Nettorentenniveau gibt das Verhältnis einer Rente nach 45 Arbeitsjahren mit Durchschnittsverdienst nach Abzug der Beiträge zur Sozialversicherung zum durchschnittlichen Nettoverdienst in Prozent an. Zur Zeit liegt dieser Wert bei etwa 70,1 Prozent. Allerdings schwankt dieser Wert im Laufe der Zeit. 1965 lag das Rentenniveau bei 59,3 Prozent, 1985 bei 71,8 Prozent und 1990 (in den alten Bundesländern) bei 67,6 Prozent.

3. Lebensarbeitszeit

Die Lebensarbeitszeit wird von zwei Faktoren bestimmt: dem Eintritt in das Berufsleben und dem Eintritt in den Ruhestand. Eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit mit dem Ziel, die Jahre der Beitragszahlung zu erhöhen, kann an beiden Punkten ansetzen.

Verkürzung der Ausbildungszeiten

Eine Handlungsmöglichkeit sehen wir darin, die Ausbildungszeiten zu verkürzen.

1991 sind Schülerinnen und Schüler im Schnitt im Alter von 17,5 Jahren von der Schule gegangen. Damit hat sich das sogenannte durchschnittliche Abgangsalter gegenüber 1975 um ein Jahr erhöht. Das durchschnittliche Abgangsalter bei einer betrieblichen Lehre stieg im gleichen Zeitraum um 2,3 Jahre auf 21 Jahre, bei Fachschulen um 2 Jahre auf 25,3 Jahre und bei Hochschulen sogar um 2,4 Jahre auf 29,1 Jahre. Die Ursachen liegen nicht nur in einer Zunahme der höheren Schulabschlüsse, sondern auch in der steigenden Zahl von Doppelqualifizierungen und einer längeren Studiendauer. Ziel muß es sein, diese Ausbildungszeiten zu straffen. Damit könnte auch die Rentenversicherung wirksam gestärkt werden.

Anhebung der Altersgrenzen

Die Regelaltersgrenze liegt bei 65 Jahren. Vor diesem Zeitpunkt können die folgenden Altersrenten

- für Schwerbehinderte, Berufsunfähige und Erwerbsunfähige,
- wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
- für Frauen und
- für langfristig unter Tage beschäftigte Bergleute

ab Vollendung des 60. Lebensjahres,

- die Altersrente für langfristig Versicherte

ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Die Altersgrenzen bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, für Frauen und für langjährige Versicherte werden schrittweise auf das 65. Lebensjahr erhöht. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Renten ab Vollendung des 60. Lebensjahres (Arbeitslose

und Frauen) beziehungsweise des 63. Lebensjahres (langjährig Versicherte) ist nur unter Inkaufnahme von Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Bezugs einer solchen Rente möglich. Die Abschläge können durch zusätzliche Beitragszahlungen ausgeglichen werden.

Wenn die Lebenserwartung im Laufe der Zeit steigt, kann grundsätzlich eine Anhebung der Altersgrenzen erwogen werden. Allerdings spielt bei dieser Entscheidung auch die Arbeitsmarktlage eine Rolle.

4. Verstetigung

des Beitragsatzes

Der Finanzierungsspielraum, der sich aus den Reformmaßnahmen ergibt, muß vollständig zur Senkung des Beitragsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung genutzt werden. Damit wird ein wirksamer Beitrag zur Sicherung vorhandener und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze geleistet. Denn niedrigere Beiträge mindern die Kosten des Arbeitgebers für die Beschäftigung eines Arbeitnehmers. Weil die Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber finanzieren muß, einen hohen Anteil an den Lohnkosten ausmachen, kann durch eine Senkung des Beitragsatzes für die Rentenversicherung ein Anreiz entstehen, mehr Arbeitskräfte einzustellen.

Zur Verstetigung des Beitragsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung sollen die Regelungen zur sogenannten Schwankungsreserve verändert werden. Grundsätzlich werden in der Rentenkasse die laufenden Rentenauszahlungen aus den laufenden Beitragseinnahmen und dem Zuschuß des Bundes zur Rentenversicherung gedeckt. Darüber hinaus gibt es eine Schwankungsreserve, einen Puffer, in Höhe des Betrages, den die Rentenversicherung in einem Monat aus gibt. Damit

soll verhindert werden, daß die Rentenkasse in Zahlungsschwierigkeiten kommt, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken.

Der Beitragssatz für das folgende Jahr wird jeweils so festgesetzt, daß zum Jahresende diese Schwankungsreserve vorhanden ist. Das führt dazu, daß der Beitragssatz alljährlich geändert werden muß. Um mehr Beitragsstetigkeit zu erreichen, wird deshalb zukünftig der Beitragssatz nicht geändert, wenn die Rücklage in der Rentenversicherung innerhalb einer Bandbreite von ein bis eineinhalb Monatsausgaben liegt. Das gibt die Möglichkeit, kurzfristige Schwankungen des Satzes zu vermeiden.

5. Umfinanzierung

Die gesetzliche Rentenversicherung basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der Beitragsbezogenheit. Daneben gibt es jedoch auch nicht beitragsgedeckte Leistungen. Beispielsweise werden in begrenztem Umfang Zeiten der Schul- und Hochschulbildung rentensteigernd angerechnet. Außerdem werden Leistungen nach dem Fremdrentengesetz gewährt. Der Bund leistet seit 1957 jährlich einen Zuschuß zur Rentenversicherung. Dieser Zuschuß soll zum einen nicht beitragsgedeckte Leistungen ausgleichen, er ist zum anderen aber auch Ausdruck der Garantiefunktion des Staates für die gesetzliche Rentenversicherung.

Zur sachgerechten Finanzierung nicht beitragsgedeckter Leistungen erhält die gesetzliche Rentenversicherung künftig einen zusätzlichen Zuschuß in der Höhe, daß der Beitragssatz einen Prozentpunkt niedriger festgesetzt werden kann als ansonsten erforderlich. Auch dadurch werden das Versicherungsprinzip gestärkt und die Arbeitskosten entlastet. Der zusätzliche Zuschuß soll über eine stärkere steuer-

liche Inanspruchnahme des Verbrauchs finanziert werden, um negative Wirkungen auf die Beschäftigung zu vermeiden.

6. Anerkennung von Familienleistungen

Die Erziehung von Kindern ist eine wichtige Aufgabe im Interesse aller Bürger. Denn Kinder sind die Zukunft eines Staates. Kindererziehung ist aber für das langfristige Bestehen unseres Rentenversicherungssystems wichtig, das auf der Solidarität zwischen den Generationen beruht. Denn die Generation der Erwerbstätigen finanziert die Renten der Generation der Ruheständler. Damit sie selbst eines Tages Renten beziehen kann, muß sie auch Kinder großziehen, die dann als Beitragszahler die künftigen Renten der heutigen Arbeitnehmer finanzieren.

Wer Kinder betreut und erzieht, kann für einen begrenzten Zeitraum nur eingeschränkt oder – vor allem bei mehreren Kindern – gar nicht berufstätig sein. Dadurch reduziert sich nicht nur das Einkommen der Familie, sondern vermindern sich auch die Zahl der Versicherungsjahre und damit die Höhe der Rentenansprüche. Deshalb werden nach geltendem Recht Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung angerechnet. Es müssen in dieser Zeit also keine Beiträge gezahlt werden, aber die Rentenhöhe wird später so ermittelt, als wären Beiträge abgeführt worden.

An diesem Prinzip der Anerkennung von Familienleistungen halten wir fest. Wir verbessern durch die Reform die Anrechnung der Erziehungszeiten: Bis zum Ende des Jahres 2000 wird die rentenrechtliche Bewertung von Kindererziehungszeiten schrittweise auf 100 Prozent des durchschnittlichen Einkommens aller Versicherten angehoben. Damit erreichen wir, daß

Kindererziehung und Erwerbsarbeit von Versicherten mit Durchschnittseinkommen völlig gleich behandelt werden.

Für Mütter oder Väter, die neben der Kindererziehung auch noch erwerbstätig sind, werden die Erziehungszeiten zusätzlich zu den gezahlten Beiträgen aufgrund der Erwerbstätigkeit bewertet. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, gilt auch hier die allgemeine Obergrenze für Versicherungsbeiträge, die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze.

7. Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung umfaßt die Witwen- und Witwerrente sowie die Waisenrente. Um Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente oder auf Waisenrente zu haben, muß vom Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todesfalles die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein.

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn er bis zum Tod des Versicherten mit diesem verheiratet war. Witwen und Witwer, die nicht wieder geheiratet haben und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, erhalten die große Witwen- oder Witwerrente, die nach einer Übergangsphase 60 Prozent der Vollrente des Verstorbenen beträgt:

- Erziehung eines Kindes unter 18 Jahren;
- Vollendung des 45. Lebensjahres;
- Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält die kleine Witwen- oder Witwerrente in Höhe von 25 Prozent der Vollrente des Verstorbenen.

Die Kinder des Verstorbenen erhalten eine Waisenrente. Sie wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Befindet sich die Waise in Berufs- oder Schulausbildung oder ist aufgrund einer Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten, wird die Rente bis zum 27. Lebensjahr gezahlt. Halbweisen erhalten zehn Prozent, Vollweisen 20 Prozent der Vollrente des Verstorbenen. Darüber hinaus erhöht sich die Waisenrente durch besondere Zuschläge.

Das System der Hinterbliebenenversorgung in der Rentenversicherung ist reformbedürftig. Zur Zeit werden Untersuchungen durchgeführt, um die Arbeits-, Einkommens- und Versorgungssituation der Versicherten, ihrer Ehegatten und Hinterbliebenen zu ermitteln. Die Daten werden voraussichtlich im nächsten Jahr vorliegen. Erst dann soll die Reform der Hinterbliebenenversorgung in Angriff genommen werden. Dann sollen auch die familienpolitischen Leistungen in der Alterssicherung neu geordnet werden.

8. Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Invaliditätssicherung ist ein unverzichtbares Kernelement der deutschen Rentenversicherung. In ihren Anfängen wurden sogar ausschließlich Invaliditätsrenten gewährt.

Im Unterschied zur Privatversicherung, bei der sich die Höhe des Beitrags ausschließlich am Versicherungsrisiko bemißt, wird in der Sozialversicherung der Risikoausgleich durch einen sozialen Ausgleich ergänzt, so daß der Versicherte – unabhängig von seinem individuellen Risiko – gegen typische Lebensrisiken abgesichert wird.

Leistungen des sozialen Ausgleichs sind nicht oder nicht vollständig durch Beiträge gedeckt. Sie sind Ausdruck des Solidargedankens, der die gesetzliche Rentenversicherung als Zweig der „Sozial“-Versicherung maßgeblich prägt.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob das Risiko, erwerbs- oder berufsunfähig zu werden, durch eine Privatversicherung ausreichend und für die Betroffenen bezahlbar versichert werden könnte. Außerdem mußte eine solche Versicherung auch die Vorsorge für das Alter und die Hinterbliebenen umfassen. Je nach Beruf und Tätigkeit ist das Invaliditätsrisiko sehr unterschiedlich, so daß auch die Prämien bei einer Privatversicherung sehr unterschiedlich sein müßten. Viele Arbeitnehmer wären wohl gar nicht in der Lage, sich gegen das Erwerbsminderungsrisiko zu versichern, weil in ihrem Beruf das Risiko sehr hoch, ihr Einkommen aber durchschnittlich ist.

Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nur nach Gesundheitszustand

Bei der Beurteilung, ob ein Versicherter berufs- oder erwerbsunfähig ist, kommt es derzeit nicht nur auf den Gesundheitszustand des Versicherten, sondern auch auf die jeweilige Arbeitsmarktlage an. Dies bedeutet, daß Versicherte, die nach ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit noch sechs oder sieben Stunden arbeiten könnten, eine volle Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten, wenn sie keinen entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz finden. 1995 war fast ein Drittel der Rentenzugänge wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit arbeitsmarktbedingt. Damit wird die Rentenversicherung mit Ausgaben belastet, die eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitslosenversicherung gehören. Deshalb müssen die Risiken der Invalidität und der Arbeitslosigkeit getrennt und die

Verantwortung sachgerecht der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung zugeordnet werden. Bei der Beurteilung, ob eine Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt, wird deshalb zukünftig nur noch allein auf den Gesundheitszustand des Versicherten abgestellt.

Zweistufige Erwerbsminderungsrente

Die derzeitige Unterscheidung zwischen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit ist überholt. Zwar sind die Renten wegen Berufsunfähigkeit im Laufe der Zeit in ihrer Bedeutung immer weiter zurückgegangen. Während Anfang der 60er Jahre noch nahezu jede zweite Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Berufsunfähigkeitsrente war, entfiel auf diese Rentenart in den 90er Jahren nicht einmal mehr jede siebte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Gleichwohl verursacht die Unterscheidung in der Praxis eine Fülle von Problemen.

Hinzu kommt, daß die Berufsunfähigkeitsrente, die mit den Beiträgen aller (auch der geringer qualifizierten) Versicherten finanziert wird, nur den besser qualifizierten Beschäftigten zugute kommt. Sie steht deshalb in Widerspruch zum Versicherungsprinzip und zum Gleichbehandlungsgrundsatz. Deshalb wird die Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt.

9. Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge

Wie in den meisten westlichen Industriestaaten beruht auch in Deutschland das Gesamtsystem der Alterssicherung auf ei-

ner Kombination von gesetzlicher Rentenversicherung, betrieblicher Altersversorgung und privater Altersvorsorge (Drei-Säulen-Modell). Das Zusammenspiel der drei Säulen hat sich bewährt. Das Sicherungsniveau ist insgesamt deutlich gewachsen.

Wenn ein Betrieb Arbeitnehmern eine Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, so kann er hierzu zum Beispiel

- eine Pensionskasse einrichten, an die der Arbeitgeber – häufig auch der Arbeitnehmer – Beiträge abführt,
- Lebensversicherungen zugunsten seiner Arbeitnehmer abschließen,
- Rückstellungen vom Jahr der Zusage an bilden oder
- Leistungen über Unterstützungskassen erbringen.

Mit der Bildung von Rückstellungen werden Mittel an den Betrieb gebunden, die ansonsten versteuert und als Gewinn ausgeschüttet würden. Die Höhe der Betriebsrente ist von den Leistungen des Arbeitgebers abhängig. Daneben berücksichtigen die Versorgungswerke häufig die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers – Betriebszugehörigkeit, Lohnhöhe, gesetzliche Rente.

Die demographische Entwicklung und der in Teilbereichen zu beobachtende Rückgang der betrieblichen Altersversorgung machen Maßnahmen erforderlich, um die betriebliche Altersversorgung zu stärken. Ziel ist es, den Unternehmen wieder größere Gestaltungsspielräume für betriebliche Versorgungszusagen zu schaffen und wieder in die Lage zu versetzen, entsprechend ihrer Wirtschafts-

kraft zum Ziel einer den Lebensstandard sichernden Altersversorgung aller Arbeitnehmer beizutragen. Durch die zusätzliche Kapitalbildung im Unternehmen können Investitionen und Wachstum gefördert werden.

Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Berücksichtigung demographischer Veränderungen berühren insbesondere die Alterssicherung von Beziehern niedriger Einkommen und erfordern deshalb auch eine Stärkung ihrer privaten Altersvorsorge. Damit wird die Eigenvorsorge und die Eigenverantwortung der Arbeitnehmer gestärkt.

Unverfallbarkeitsvoraussetzungen

Um das Gesamtsystem der Alterssicherung langfristig zu stärken, streben wir einen deutlichen Ausbau der auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhenden betrieblichen und privaten Altersvorsorge an. Zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung müssen die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen attraktiver gestaltet werden. Dies betrifft vor allem die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen, die zugunsten der Arbeitnehmer verbessert werden müssen. Für Arbeitnehmer, die kündigen, bleibt eine Teilanwartschaft auf Betriebsrente nur dann erhalten, wenn sie mindestens 35 Jahre alt sind und die Versorgungszusage mindestens zehn Jahre bestanden hat oder aber der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage in dieser Zeit mindestens drei Jahre bestanden hat. In allen anderen Fällen besteht eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft nicht.

Damit sind die Unverfallbarkeitsbestimmungen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung ein Mobilitätshemmnis. Durch eine Er-

leichterung der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen könnte zugleich eine Angleichung an entsprechende Regelungen in den europäischen Nachbarstaaten erreicht werden.

Anpassungsverpflichtung

Die Verbesserung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen betrifft auch die Anpassungsverpflichtung. Während die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne angepaßt werden, wird bei der betrieblichen Altersversorgung alle drei Jahre überprüft, ob die Betriebsrenten entsprechend der Teuerungsrate angepaßt werden müssen. Der Arbeitgeber braucht eine solche Anpassung nicht vorzunehmen, wenn dadurch die Substanz seines Unternehmens gefährdet würde. Eine Verbesserung der Anpassungsverpflichtung erhöht die Sicherheit des Arbeitnehmers, im Alter eine zuverlässige Betriebsrente zu erhalten.

Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand

Bei Beziehern niedriger Einkommen ist der finanzielle Spielraum relativ gering, um ergänzende Eigenvorsorge zu betreiben. Außerdem verfügen sie in der Regel über kein oder nur geringes Vermögen, das im Versorgungsfall für die Alterssicherung verwendet werden könnte. Für sie ist daher der Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge besonders dringlich. Deshalb soll die staatliche Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand nach dem Vermögensbildungsgesetz auch auf den Bereich der Altersvorsorge ausgedehnt und vor allem auf Erwerbstätige mit unterdurchschnittlichem Einkommen konzentriert werden.

10. Koordinierung von Rentenversicherung und Sozialhilfe

Die gesetzliche Rentenversicherung hat erfolgreich Armut im Alter bekämpft. Nur ein sehr geringer Teil der Rentner ist heute wegen zu niedriger Rente auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen. Die Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit in der Rentenversicherung haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollen deshalb auch beibehalten werden. Um die sogenannte verschämte Altersarmut zu bekämpfen, ist allerdings eine bessere verwaltungsmäßige Koordinierung der Rentenversicherung und der Sozialhilfe notwendig. An der Finanzverwaltung soll sich nichts ändern. Ziel ist es vielmehr, daß ältere Menschen nicht wegen zu niedriger Renten den Gang zum Sozialamt antreten müssen.

Darüber hinaus ist eine Weiterentwicklung des Sozialhilferechts notwendig. Sozialhilfe und Arbeitsmarktpolitik sollen besser miteinander verzahnt werden.

11. Transparenz in der Rentenversicherung

Jedem Versicherten ab dem 45. Lebensjahr wird automatisch alle sechs Jahre eine Information über den Versicherungsverlauf zugesendet. Außerdem haben alle Beitragszahler jederzeit die Möglichkeit, Auskünfte über den Stand ihres Versicherungskontos zu erhalten. Darin wird die Höhe des monatlichen Rentenzahlungsbetrags genannt, der sich aus den bisherigen Versicherungsbeiträgen ergibt. Damit die Versicherten die Auskünfte der Rentenversicherungsträger besser verstehen und sich

Trendwende auf dem Arbeitsmarkt erreichbar

Generalsekretär Peter Hintze zur aktuellen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt:

Die neuen Arbeitslosenzahlen zeigen uns, daß wir 1997 die Trendwende auf dem Arbeitsmarkt erreichen können. Politik, Wirtschaft und Gewerkschaften müssen weiter alle Anstrengungen unternehmen, die Bedingungen für mehr Arbeitsplätze zu verbessern. Jetzt gilt es, die große Steuerreform

rasch umzusetzen. Von ihr geht die größte Beschäftigungswirkung aus. Jede Zeitverzögerung ist ein Schlag gegen die Arbeitslosen. Die Sozialdemokraten müssen sich davor hüten, immer neue Hürden vor einem möglichen Steuerkonsens aufzubauen. Oskar Lafontaine trägt persönlich die Verantwortung dafür, wenn durch seine Trickereien dieses wichtige Reformprojekt weiter blockiert wird.

leichter ein Bild über ihre Versicherungssituation machen können, sollen die Rentenauskünfte klarer und verständlicher gestaltet werden.

12. Zu Maßnahmen in anderen Alterssicherungssystemen

Die demographische Entwicklung betrifft nicht nur die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch alle übrigen Alterssicherungssysteme. Bei Beitragszahlern und Rentnern der Rentenversicherung werden die zur Begrenzung des demographisch bedingten Beitragssatzanstiegs notwendigen Reformmaßnahmen nur dann auf Akzeptanz stoßen, wenn auch in den anderen ganz überwiegend öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen gleichgerichtete und gleichgewichtige Maßnahmen ergriffen werden.

Deshalb ist es notwendig, daß die Reformmaßnahmen in der Rentenversicherung entsprechende Maßnahmen – sowohl in zeitlicher wie auch in inhaltlicher Hinsicht – in allen anderen ganz überwiegend öf-

fentlich finanzierten Alterssicherungssystemen zur Folge haben. Dies betrifft beispielsweise die Beamtenversorgung. Auch bei der Rentenreform 1992 fand sich ein allgemeiner Konsens, daß die Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Beamtenversorgungs-Änderungsgesetz entsprechend auf die Altersversorgung von Beamten übertragen wurden.

UiD im zweiten Quartal

Voraussichtliche Erscheinungsweise

Nr. 12/97:	17. 4. 1997
Nr. 13/97:	24. 4. 1997
Nr. 14/97:	30. 4. 1997
Nr. 15/97:	7. 5. 1997
Nr. 16/97:	15. 5. 1997
Nr. 17/97:	28. 5. 1997
Nr. 18/97:	5. 6. 1997
Nr. 19/97:	12. 6. 1997
Nr. 20/97:	19. 6. 1997
Nr. 21/97:	26. 6. 1996

Eventuelle Änderungen vorbehalten

Wachsender Optimismus bei ostdeutschen Unternehmen

In der ostdeutschen Industrie macht sich zunehmend Optimismus breit. Sieben von zehn Unternehmen meldeten in der März-Umfrage des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) unter 300 Industriefirmen gute oder eher gute Geschäfte. So günstig sei die Einschätzung zuletzt vor zwei Jahren gewesen, teilte das IWH am 8. April mit. Vor einem Jahr hatten 55 Prozent und im Januar dieses Jahres 63 Prozent der Firmen ihre Geschäftslage positiv beurteilt.

Die Besserungstendenz zieht sich laut IWH durch alle Hauptgruppen des Verarbeitenden Gewerbes. Unter den Statusgruppen sind neu gegründete Unternehmen mit 87 Prozent positiver Wertungen am optimistischsten, reprivatisierte Betriebe mit 50 Prozent am vorsichtigsten. Gestützt wird die generelle Aufwärtsentwicklung durch zunehmende Bestellungen. Insbesondere aus dem Ausland hätten die Auftragsgänge seit Jahresbeginn kräftig zugelegt.

Die Geschäftsaussichten in den nächsten sechs Monaten schätzten im März 73 Prozent als gut

oder eher gut ein. Im Januar waren es sogar 76 Prozent, vor einem Jahr aber nur 62 Prozent. Hier sind Management-Buy-Out-Betriebe mit 86 Prozent positiver Einschätzungen die zuversichtlichsten vor Neugründungen mit 80 Prozent.

Rückgang der Erwerbslosigkeit

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland ist im März saisonbedingt zum ersten Mal in diesem Jahr zurückgegangen. Nach Angaben der Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit vom 8. April waren Ende des Monats rund 194.700 Menschen weniger arbeitslos als im Februar. Damit seien zur Zeit insgesamt 4,47 Millionen ohne Arbeitsplatz. Ende März waren in Westdeutschland nahezu 3,13 Millionen bei den Arbeitsämtern gemeldet, in Ostdeutschland fast 1,35 Millionen. Die Arbeitslosenquote für Gesamtdeutschland ging um 0,5 Prozent gegenüber Februar zurück. Im Westen liegt sie jetzt bei 10,2 und im Osten 18,1 Prozent.

Bauindustrie sieht Erfolge gekürzter Lohnfortzahlung

Die westdeutsche Bauindustrie sieht erste Erfolge der auf 80 Prozent gekürzten Lohnfortzahlung bei

Krankheit. Der Krankenstand habe 1996 mit durchschnittlich sechs Prozent den niedrigsten Stand seit 1988 erreicht, teilte der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie mit. 1995 lag die Krankenstandsquote bei 6,7, 1992 sogar bei sieben Prozent.

Besonders stark sei der Rückgang der Krankmeldungen von 6,9 auf 5,7 Prozent im vierten Quartal 1996 ausgefallen. Es spreche alles dafür, daß viele Arbeitnehmer „mit der Krankmeldung verantwortungsvoller umgehen, wenn sie in einem vernünftigen Umfang am Krankheitsrisiko beteiligt sind“, meint der Verband.

Kaufhof stockt Zahl der Auszubildenden um 10 Prozent auf

Die Kaufhof Warenhaus AG will in diesem Jahr etwa 950 Auszubildende einstellen. Dies seien rund zehn Prozent mehr als 1996, teilte das Unternehmen mit. Außerdem würden für dieses Jahr alle Auszubildenden mit sehr gutem beziehungsweise gutem Prüfungsabschluß als Einzelhandelskaufmann oder Dekorateur in ein festes Angestelltenverhältnis übernommen. Nach Angaben des Unternehmens könnten so rund 600 Auszubildende mit einer festen Übernahme rechnen. ■

Was tun zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit?

Unter dem Titel „Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen neuen Ratgeber für mithelfende/mitarbeitende Familienangehörige herausgegeben.

Mit dem Ratgeber werden Informationen angeboten zu Weiterbildungsmöglichkeiten, steuer-, arbeits- und sozialrechtlichen Fragen sowie Kinderbetreuung, berufliche Qualifikation, Geschäftsbeteiligung und Organisation des Haushalts. Mithelfenden/mitarbeitenden Familienangehörige und Selbständigen sollen damit Hilfen für die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen gegeben werden.

In der Bundesrepublik Deutschland sind ca. 880.000 Frauen als Selbst-

ständige tätig. Etwa jedes dritte Unternehmen wird inzwischen von einer Frau gegründet, vorwiegend in den Bereichen Handel und Dienstleistungen. Rund 395.000 Frauen sind als mithelfende Familienangehörige beschäftigt. Familie und Erwerbstätigkeit miteinander in Einklang zu bringen, ist für diese Frauen und ihre Partner von besonderer Bedeutung.

Die Broschüre „Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit“ kann – bitte nur schriftlich – beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschürenstelle, Postfach 20 15 51, 53145 Bonn, bestellt werden.

Jugendarbeitslosigkeit in den neuen Ländern

Der christlich-demokratische Kinder- und Jugendverband Frischluft e.V. veranstaltet am 25. April 1997 ein Seminar zum aktuellen Thema „Jugendarbeitslosigkeit“. Wir wollen uns dabei mit den veränderten strukturellen Bedingungen des Arbeitsmarktes in den neuen Ländern auseinandersetzen und mit verschiedenen Sichtweisen von Politikern, Sachverständigen und Wissenschaftlern neue Perspektiven erarbeiten.

Alle Jugendlichen, Multiplikatoren und Interessenten sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen, die im Hotel Silencium, Georg-Schumann-Str. 260 in Leipzig, stattfinden wird.

Nähere Informationen und Programme sind zu erhalten bei: Frischluft e.V., Annaberger Str. 283, 53175 Bonn, Tel. (02 28) 31 00 23, Fax (02 28) 31 47 03.

Materialien zum Aktionstag „Reformen für mehr Arbeitsplätze“ am 26. April 1997

Generalsekretär Peter Hintze hat in einem Brief an die Kreis-, Stadtbezirks- und Ortsvorsitzenden der CDU Deutschlands den deutschlandweiten Aktionstag der CDU zum Thema „Reformen für mehr Arbeitsplätze“ angekündigt.

Die CDU-Bundesgeschäftsstelle bereitet für diesen Aktionstag eine Reihe von Materialien vor. Nutzen Sie unser Angebot und helfen Sie mit, daß dieser Tag ein großer Erfolg wird!

Die Kreisverbände erhalten bis 23. April 1997 kostenlos 200 Exemplare des Massenverteilmittels sowie jeweils ein Exemplar der Broschüre Steuerreform „Weniger Steuern – mehr Arbeitsplätze“, der Broschüre Rentenreform „Sicherheit im Alter“ und ein Flugblatt-Set (10 Flugblattvorlagen). Über den normalen Wandzeitungsdienst erhalten Sie zudem eine Wandzeitung (DIN A2 quer).

Sie können folgende Materialien gegen Rechnung bestellen:

● **Massenverteilmittel** – Faltblatt (Umfang: 4 Seiten, DIN A4)

Bestell-Nr.: **2249**

Verpackungseinheit: 200 Expl.

Preis je 200 Expl.: 22,90 DM zzgl. MwSt.

● **Broschüre Steuerreform** „Weniger Steuern mehr Arbeitsplätze“

(Umfang: 52 Seiten, DIN A4)

Bestell-Nr.: **5250**

Verpackungseinheit: 25 Expl.

Preis je 25 Expl.: 37,90 DM zzgl. MwSt.

● **Broschüre Rentenreform** „Sicherheit im Alter“

(Umfang: 32 Seiten, DIN A4)

Bestell-Nr.: **5251**

Verpackungseinheit: 25 Expl.

Preis je 25 Expl.: 24,90 DM zzgl. MwSt.

Ja, ich bestelle:

.....Expl. Nr. 2249 Faltblatt DIN A4

.....Expl. Nr. 5250 Broschüre Steuerreform

.....Expl. Nr. 5251 Broschüre Rentenreform

(alle Preise zzgl. MwSt. und Versand)

zum Preis von 22,90 DM je 200 Expl.

zum Preis von 37,90 DM je 25 Expl.

zum Preis von 24,90 DM je 25 Expl.

Rechnungs- und Lieferanschrift:

Name, Vorname _____

Straße _____

Plz, Wohnort _____ Tel. _____

Datum, Unterschrift _____

Bitte senden an: CDU-Bundesgeschäftsstelle · Abt. Öffentlichkeitsarbeit · Herrn Geiser · Friedrich-Ebert-Allee 73 · 53113 Bonn

Fax 02 28 / 54 43 72

BESTELLCOUPON



UNION BETRIEBS GMBH
POSTFACH 24 49
53014 BONN

Steuern-Renten-Gesundheit

Reformen
für meine
Zukunft!

CDU

Das ist die neueste Wandzeitung der CDU-Bundesgeschäftsstelle für Ihren Schaukasten. Wenn Sie in den Verteiler für Wandzeitungen aufgenommen werden möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisgeschäftsstelle.

UiD

11/1997

UNION IN DEUTSCHLAND — Informationsdienst der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands.
Für den Inhalt verantwortlich: Axel König, Redaktion:
Ernst-Jörg Neuper, Konrad-Adenauer-Haus, 53113
Bonn, Telefon (0228) 54 40, Verlag: Union Betriebs
GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 53113 Bonn, Tel.
(0228) 53 07-0, Telefax (0228) 53 07-118/119. Vertrieb:
Tel. (0228) 53 07-1 89. Verlagsleitung: Bernd Profitlich.
Bankverbindung: Sparkasse Bonn, Konto Nr. 7 510 183
(BLZ 380 500 00), Postbank Köln Nr. 1937 95-50-4
(BLZ 370 100 50). Abonnementspreis jährlich 56,- DM.
Einzelpreis 1,50 DM. Herstellung: ~~WV~~ Vereinigte Verlags-
anstalten GmbH, Düsseldorf.